

## NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **06/2018**  
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Donnerstag, 13. Dezember 2018  
Dauer: 19.00 Uhr bis 22.05 Uhr  
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster

Anwesende: EM Robert Egger für 1. Vzbgm. Albert Burgstaller, 2. Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV DI Georg Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, EM Monika Untermoser für GR Manfred Auer, GR Christoph Tupping (ab 20.30 Uhr), GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR DI Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Brigitte Glinz, EM Wolfgang Przyborski für GR Franz Strauß, GR Florian Maier, EM Roland Rebou für GR Anton Pertl

Entschuldigt haben sich:

Vzbgm. Albert Burgstaller	Ersatz:	EM Robert Egger
GR Manfred Auer	Ersatz:	EM Monika Untermoser
GR Markus Graf	Ersatz:	keiner
GR Franz Strauß	Ersatz:	EM Wolfgang Przyborski
GR Anton Pertl	Ersatz:	EM Roland Rebou

Der Gemeinderat ist mit 21 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigung werden Herr GR Heribert Dertnig und Frau GR Brigitte Glinz bestellt.

Protokollführer: AL Ferdinand Joham

### Öffentlicher Teil

Herr Bürgermeister DI Johann Schuster begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer und die Presse.

### Angelobung:

Herr EM Roland Rebou leistet das Gelöbnis vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters:

„Ich gelobe der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass eine Erweiterung der Tagesordnung vorliegt und zwar:

## **EW-TO – Genehmigung der Zweckbindung der freien BZ-Mittel im Rahmen 2018**

Abstimmung: 22:0

Die Erweiterung der Tagesordnung soll nach dem Tagesordnungspunkt 29 behandelt werden.

### **Inhaltsverzeichnis**

Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO.....	3
Bericht des Bürgermeisters .....	3
TO-Punkt 1 – Genehmigung des Textes für das Leitbild Millstatt am See.....	4
TO-Punkt 2 – Genehmigung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes Millstatt .....	4
TO-Punkt 3 – Genehmigung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“ .....	5
TO-Punkt 4 – GR Franz Politzer – Antrag auf Einrichtung eines Architekturbeirates	12
TO-Punkt 5 – Genehmigung der Fremdleistungen zur Erstellung des textlichen Bebauungsplanes.....	13
TO-Punkt 6 – Rechtsanwältin Dr. <sup>in</sup> Barbara Schupfer – Ersuchen um Zuschuss zur Wegsanierung in Lammersdorf.....	14
TO-Punkt 7 – Genehmigung der Errichtungskosten für den Zugangsweg und den Parkplatz bei der Volksschule Millstatt am See – Anna Gasser .....	15
TO-Punkt 8 – Nachträgliche Genehmigung der Kosten für die Partnerschaftsfeier mit San Daniele del Friuli am 28.10.2018.....	16
TO-Punkt 9 – Genehmigung der Erneuerung des Fensters – Rathaus / Bürgermeisterbüro .....	16
TO-Punkt 10 – Vzbgm. Mag. Michael Printscher – Genehmigung der Kosten für Gartengestaltungen im Bereich Georgsritterplatz.....	16
TO-Punkt 11 – Rathauscafe Millstatt – Ansuchen um Verlängerung der Reduzierung des Pachtzinses bis zum 31.12.2019 .....	17
TO-Punkt 12 – Freiwillige Feuerwehr Matzelsdorf – Antrag um Kostentragung / Kostenbeteiligung .....	18
TO-Punkt 13 – Verein vitamin R – Förderansuchen für das Jahr 2018 .....	19
TO-Punkt 14 – Genehmigung des Einbaus einer Schiebetüre im Bauhof in Großdombra durch die Firma Robert Oberzaucher, Metallgestaltung .....	20
TO-Punkt 15 – Genehmigung des Abtretungsvertrages zwischen dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen und der Marktgemeinde Millstatt am See .....	20
TO-Punkt 16 – Genehmigung des Budgets 2019 für die Millstätter Bäderbetriebe GmbH .....	24
TO-Punkt 17 – Genehmigung des anteiligen Kostenbeitrages für die Radwegpflege 2019.....	25

TO-Punkt 18 – Kongresshaus Millstatt – Genehmigung des Investitionsplanes für das Jahr 2019.....	26
TO-Punkt 19 – Ausschuss für Kunst/Kultur/Kultus – Anträge auf Genehmigung der Förderungs- und Subventionsansuchen der Kulturvereine für das Jahr 2019 .....	28
TO-Punkt 20 – Genehmigung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2019 und des Kassenkredites 2019 .....	30
TO-Punkt 21 – Genehmigung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2019 .....	31
TO-Punkt 22 – Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Ansuchen um Verlängerung des Pachtvertrages für den Parkplatz Millstatt West und die öffentliche WC Anlage .....	33
TO-Punkt 25 – Genehmigung des Nachtrages zum Benützungsvertrag mit Pfarrpfründe Millstatt betreffend Parkraum Aribonenstraße.....	39
TO-Punkt 26 – Genehmigung der Kosten für den Ortswanderweg .....	40
TO-Punkt 27 – Viehzuchtgenossenschaft Millstättersee – Ansuchen um Vertragsverlängerung des Vertrages über die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren.....	41
TO-Punkt 28 – Genehmigung der Verordnung mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung – Valorisierung) .....	41
TO-Punkt 29 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO.....	43
EW-TO – Genehmigung der Zweckbindung der freien BZ-Mittel im Rahmen 2018 .	45

### **Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO**

Für die Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2018 sind keine Anfragen im Gemeindeamt eingelangt, daher entfällt die Fragestunde nach § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, idgF.

### **Bericht des Bürgermeisters**

Mit 1.10.2018 wurde die gesamte Gemeindeverwaltung, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, auf ein neues Verwaltungs- bzw. Verrechnungssystem umgestellt, auf den Gemeinde-Organisator, kurz GeOrg genannt. Die Gemeindeverwaltung passt sich dadurch den gesetzlichen Anforderungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung VRV 2015 an. Jeder Wechsel eines gewohnten EDV-Systems bringt Änderungen mit sich. Die Vorschriften für die Gemeindeabgaben sehen jetzt nicht nur optisch anders aus, sondern bringen auch sonst Neuerungen mit sich. Laut Bundesabgabenordnung ist der Liegenschaftseigentümer der Abgabepflichtige. Gibt es bei einer Liegenschaft mehrere Eigentümer, so haben diese hierfür eine Person namhaft zu machen, diese Person gilt solange zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt, bis nicht eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Für die vierteljährliche Akonto-Vorschreibung wird eine so genannte „Lastschriftsanzeige“ erstellt. Gemäß den Vorschriften der BAO wird ab sofort zusätzlich bei jeder Änderung der Gebührenhöhe ein Bescheid übermittelt.

Künftig wird jedes Monat automatisch eine Mahnung generiert, wenn trotz Fälligkeiten keine Zahlung eingelangt ist. Mahngebühren und Säumniszuschläge fallen an und laut BAO ist bereits nach einmaliger Mahnung und erfolglosem Verstreichen der darin festgesetzten Frist die Exekution einzuleiten. Bei einem Eigentümerwechsel können Zählerstände (Wasser und Kanal) nicht mehr zwischenabgerechnet werden. Die Umstellung der EDV wird erst 2019 abgeschlossen sein. Bis dahin stehen den Mitarbeitern der Verwaltung nicht alle Daten in vollem Umfang und nicht alle Funktionen uneingeschränkt zur Verfügung. Daher wird um Verständnis gebeten, wenn bei dieser umfangreichen Systemumstellung Fehler auftreten könnten. Mitteilung zur Müllvorschrift: Aufgrund der Softwareumstellung ergeben sich folgende Änderung: Ab 1.1.2019 werden nur mehr Müllsäcke mit der Aufschrift der Firma Seppel, die bei der Marktgemeinde käuflich zu erwerben sind, bei der Müllentsorgung mitgenommen. Die Mülltonnen werden je nach angemeldetem Entleerungsintervall (4-wöchentlich bzw. von Juni – September 14-tägig) entleert.

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Brandner verlässt den Sitzungssaal.

### **TO-Punkt 1 – Genehmigung des Textes für das Leitbild Millstatt am See**

Die Marke: Millstatt ist der sonnenverwöhnte Sehnsuchtsort zwischen Berg und See, mit historischer Kompetenz und steht für lebendig-leichtes Leben an der Südseite der Alpen.

Das Leitbild: Wir handeln authentisch, regional, qualitätsbewusst und bekennen uns zur unserer kulturellen Verantwortung. Wir streben nach einem, für alle Generationen, zukunftsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum in einer intakten Umwelt.

Antrag: Genehmigung des Textes für das Leitbild Millstatt am See.

Abstimmung: 16:4 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR DI Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher, EM Przyborski)

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Brandner kommt in den Sitzungssaal zurück.

### **TO-Punkt 2 – Genehmigung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes Millstatt**

Nachtragsangebot von Herrn DI Karl Kohlmaier, Wirlsdorfer Straße 6, 9871 Seeboden am Millstätter See, vom 18.6.2018. Parkraumbewirtschaftungskonzept Millstatt am See. Nachtragsangebot für noch ausstehende Arbeiten am Parkraumbewirtschaftungskonzept Millstatt am See:

- Auswertung des Parkraumbedarfs (aus Liste der Gemeinde)
- Erhebung der Parkraumnachfrage (Normalwerktag, Badetag, Markttag, Konzertabend, Maturaball)
- Gegenüberstellung erforderlicher mit vorhandenen Parkplätzen
- Empfehlung mit Festlegen gebührenpflichtiger Bereiche und Situierung der Parkscheinautomaten
- Darstellung der Festlegungen im Lageplan
- Erstellung Skizze Busparkplatz am P 2 (PP West)
- 2 Besprechungen im Bauamt

- Präsentation im Planungsausschuss
- Projektabgabe 1-fach

geschätzter Aufwand 80 Stunden a € 50,- = € 4.000,-. Ausfertigung 1 x Farbplott € 100,- = Honorar netto € 4.100,- zuzüglich 20% Mehrwertsteuer € 820,- = Honorar brutto € 4.920,-.

Antrag: Genehmigung des Nachtragsangebotes in der Höhe von € 4.100,00 netto für das Parkraumbewirtschaftungskonzept Millstatt.

Abstimmung: 6:15 (Stimmen dafür: Bgm. DI Schuster, Vzbgm. Mag. Printschler, GR Friedrich, GR DI Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn)

### **TO-Punkt 3 – Genehmigung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“**

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 3 – Unterabteilung fachliche Raumordnung vom 25.10.2017. Punkt Nr. 2a/2017. Vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung. Raumplanerische Empfehlungen: Das gegenständliche Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 2b/2017 (dazugehörige Festlegung der Verkehrsfläche/Erschließungsstraße) und 2c/2017 (geringfügige Umwidmung von Bauland-Wohngebiet ebenfalls in Verkehrsfläche (vorläufiger Umkehrplatz) zu sehen. Wie bereits den Gemeindeeingaben entnehmbar, hat es im gegenständlichen/anschließenden Bereich vor Jahren diverse Umwidmungsbegehren in unterschiedlichen Ausmaßen gegeben. Auch fand eine diesbezügliche Besprechung am 10.9.2013 in der Unterabteilung fachliche Raumordnung hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise / vertretbaren Bebauung statt. Im ÖEK der Marktgemeinde Millstatt am See (stammt aus dem Jahr 2009) ist die gegenständliche Parzelle Teilbereich eines Erweiterungspotentials von Großdombra, welches sich über mehrere Hektar zwischen den vorhandenen Siedlungskörpern erstreckt. Festgelegt wurde im ÖEK auch die Ausarbeitung eines Baukonzeptes / Teilbebauungsplanes, um eine geordnete Erschließung und Bebauung des Gesamtareals zu gewährleisten. Festgestellt wird, dass die gegenständliche Widmungsfläche im Osten an den östlich vorhandenen Siedlungskörper Großdombra anschließt und ein Erweiterungspotential im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss darstellt. Auf die Weiterführung der beabsichtigten Erschließung wurde Bedacht genommen, diesbezüglich auch ein erweiterter „Betrachtungsraum“ planlich beigefügt. Das heißt abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung im Wesentlichen der Stellungnahme des Ortsplaners fachlich anschließen kann und der vorliegende Entwurf zum integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Wohnareal Silbernagl/Dombra“ als vertretbar erachtet werden kann. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass der Raumplaner als Ziviltechniker und Berater der Gemeinde bei der Erstellung des Teilbebauungsplanes selbstverständlich alle begleitenden Gesetzesmaterialien beachtet hat. Zudem dürfen die ha. ergangenen Stellungnahmen sowie der vorerwähnte Aktenvermerk in Erinnerung gerufen werden.

Für das Gesamtareal ist eine entsprechende Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (20% des üblichen Verkehrswertes) beizubringen. Zudem darf in Erinnerung gerufen werden, dass eine „Weiterentwicklung“ des Baulandes erst nach entsprechender Bebauung der gegenständlichen Flächen wiederum thematisiert werden kann. Entspricht dem ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen. Dipl.-Ing. Werner Ebner.

#### Kundmachung

Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes – K-GplG 1995, idgF, für die Grundstücke Nr. 442/1 und 442, beide KG 73209 Millstatt, eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“ laut dem vorliegenden Verordnungsentwurf (4. Oktober 2017) zu erlassen. Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen liegen im Bauamt der Marktgemeinde Millstatt am See, Rathaus, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, in der Zeit vom 27.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017, jeweils an Werktagen von Montag bis Donnerstag – 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, bei der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, schriftlich begründete Einwendungen einzubringen. Die während der Kundmachungsfrist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen. Der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster. Angeschlagen am: 30.10.2017. Abgenommen am: 27.11.2017.

Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“ von Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej, Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt, vom 4.10.2017.

#### I. Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14.12.2017, Zahl: 031-3-WSD/2017 mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“ erlassen wird.

Aufgrund der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

##### 1. Abschnitt – Allgemeines

###### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen 442/1 und 442/8 der Katastralgemeinde Millstatt 73209 mit einer Gesamtfläche von 5.849 m<sup>2</sup> (Flächenausmaß laut DKM).

(2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen im Plan 01 (Umwidmungsplan) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie im Plan 02 (Bebauungsbedingungen) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

(3) Soweit in dieser Bebauungsplanung keine anderslautenden Festlegungen erfolgen, sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See in der geltenden Fassung anzuwenden.

##### 2. Abschnitt – Flächenwidmung

###### § 2 Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt wird insofern geändert, als unter den Punkten

2a/2017 die Umwidmung von zwei Teilflächen des Grundstückes 442/1 der KG Millstatt im Gesamtausmaß von 4.463 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet.

2b/2017 die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 442/1 der KG Millstatt im Gesamtausmaß von 886 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in allgemeine Verkehrsfläche, und

2c/2017 die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 442/8 der KG Millstatt im Gesamtausmaß von 68 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland-Wohngebiet in allgemeine Verkehrsfläche

festgelegt wird.

Die Teilfläche der Parzelle 442/8 der KG Millstatt im Ausmaß von 432 m<sup>2</sup>, ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See als Bauland-Wohngebiet festgelegt.

3. Abschnitt – Bebauungsbedingungen

§ 3 Mindestgröße der Baugrundstücke

(1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird bei offener und halboffener Bauweise mit 500 m<sup>2</sup> und bei geschlossener Bauweise mit 300 m<sup>2</sup> festgelegt.

(2) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes kann für infrastrukturelle Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Strom-, Wasser-, Kanal-, Fernmeldeeinrichtungen und Spielplatz) unterschritten werden.

§ 4 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschößflächenzahl (GFZ) festgelegt. Die Geschößflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschößflächen zur Fläche des Baugrundstückes.

(2) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstückes (GFZ) wird mit 0,60 festgelegt.

(3) Zur Ermittlung der Bruttogeschößfläche sind die Bestimmungen des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5 Bauweise

(1) Als Bauweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bauweise zulässig.

(2) Offene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.

(3) Halboffene Bauweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

(4) Geschlossene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden.

(5) Die halboffene und geschlossene Bauweise ist zulässig, wenn zwei Grundstücksnachbarn eine gemeinsame Bauantragstellung vorlegen oder die gegenseitige schriftliche Zustimmung des betroffenen Grundstücksnachbarn vorliegt.

§ 6 Anzahl der Geschosse

(1) Die Anzahl der Geschosse wird mit maximal 2 Vollgeschossen festgelegt. Die zusätzliche Ausbildung eines Dachgeschosses ist nicht möglich.

(2) Auf die Geschossanzahl anzurechnen sind Kellergeschosse, welche mit der fertigen Fußbodenoberkante der darüber liegenden Decke auch nur an einer Stelle über 1,2 m aus dem Niveau des gewachsenen Geländes – im Falle von Abgrabungen über dem projektierten Gelände herausragen. Eine Ausnahme stellen Kellerzugänge und Garagenzufahrten dar.

(3) Ein Geschöß mit einer Geschößhöhe inklusive Deckenstärke von mehr als 3,5 m zählt bei der Festlegung der Geschosse als zwei Geschosse.

#### § 7 Baulinien

(1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstücks, innerhalb derer Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

(2) Die Baulinien entlang der Aufschließungsstraße werden mit einem Mindestabstand von 2 m festgelegt.

(3) Die Baulinien zu den Nachbargrundstücken werden für alle Gebäude nach den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften ermittelt, sind jedoch mit mindestens 3 m festgelegt.

(4) Davon ausgenommen sind Garagengebäude und Nebengebäude sowie untergeordnete Anbauten ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer maximalen Dachlänge von 10 m und einer maximalen Verschneidungshöhe von 3 m bezogen auf das Urgelände (gewachsenes Gelände). Im Falle von Abgrabungen ist das projektierte Gelände heranzuziehen. Bei diesen Gebäuden wird der Abstand zur Nachbargrundstücksgrenze mit mindestens 1,5 m festgelegt (nicht im Plan 02 dargestellt).

(5) Die Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m sind in der Entfernung bzw. in einem Abstand von 0,5 m zur Straßengrundgrenze (bzw. dem Verlauf der Verkehrsflächen im Plan 02) zu errichten.

(6) Hinsichtlich der übrigen Baulinien gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Kärntner Bauvorschriften, K-BV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015, über die Abstandsflächen.

(7) Bauwerke zur Gestaltung der Gartenanlagen (Mauern, Zäune) können außerhalb der Baulinie errichtet werden. Dies betrifft ebenso technisch bedingte Auflagen wie ein Trafo, Müllsammelplätze und dergleichen.

(8) Der Verlauf der Baulinien ist im Plan 02 (Teilbebauungsplan) festgelegt.

#### § 8 Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

(1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind im Plan 02 (Bebauungsbedingungen) festgelegt.

(2) Die Mindestbreite der neu anzulegenden Erschließungsstraßen ist mit 6,0 m festgelegt.

(3) Das Ausmaß der geforderten PKW-Stellplätze ist nach den Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Millstatt in der geltenden Fassung zu ermitteln.

(4) Die Abstellplätze sind mit einer Breite von mindestens 2,5 m und einer Länge von 5 m zu bemessen, wobei die OIB Richtlinien 4 bei der Planung zu berücksichtigen sind.

#### § 9 Grünanlagen

(1) Mindestens 20% der Baugrundstücksflächen sind als Grünflächen auszuführen.

(2) Der im Plan 02 ausgewiesene Spielplatz soll als allgemein zugänglicher Spiel- und Aufenthaltsbereich gestaltet werden.



(3) Die einzelnen Baugrundstücke können eingefriedet werden, wobei die Einfriedung mit dem bestehenden Charakter der angrenzenden Bebauung übereinstimmen soll. Die Höhe der Einfriedung ist mit insgesamt maximal 1,5 begrenzt, wovon die Sockelmauerung entlang der Verkehrsflächen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten darf. Die darüberliegende Einfriedung ist in Leichtbauweise auszuführen.

#### § 10 Dachform und Dachneigung

(1) Im Planungsraum sind als Dachform Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 10° bis 35° zugelassen, wobei das Teilwalmdach als Sonderform ebenfalls zulässig ist. Nur untergeordnete Bauteile können mit Flachdächern ausgeführt werden.

(2) Für Nebengebäude werden keine Dachformen vorgegeben.

#### § 11 Dachfarbe / Fassadenfarbe

(1) Die Fassadenfarbe und Dachfarbe hat sich nach dem dominierenden Baucharakter der umliegenden Siedlungsregion, vor allem dem Baucharakter der bestehenden anrainenden Bebauung zu richten.

### 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

#### § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, vom 3.11.2017. Betreff: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“. Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt gemäß § 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes – K-GplG 1995, idgF, für den Bereich der Grundstücke Nr. 442/1 und 442/8, beide KG 73209 Millstatt, eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“ zu erlassen. Es ergeht zu der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes folgende Stellungnahme: Die zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“ beantragten Grundstücke Nr. 442/1 und 442/8, beide KG 73209 Millstatt, befinden sich laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See linksufrig des Tschierwegerbaches außerhalb von ausgewiesenen Wildbachgefahrenzonen- und Hinweisbereichen. Es bestehen daher seitens der WLW keine Einwände gegen die integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke, vom 6.11.2017. Betreff: Flächenwidmung Gemeinde Millstatt – Wohnareal Silbernagl/Dombra. Sehr geehrte Damen und Herren! Zu Ihrer Kundmachung für die Umwidmungen vom 30.10.2017 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraße (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland-Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland-Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
2. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gemäß Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann auch nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.

3. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
4. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird.
5. Betreffend der Verbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtswinkel (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einem Längenschnitt. Die Steigung beträgt maximal 3%.
6. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der eventuellen Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzone der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genaue Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkten folgen im Anschluss. Für die beabsichtigte Flächen- und Bebauungsplanung auf angeführten Grundstücken 442/1 und 442/8, KG 73209 Millstatt, teilt das Straßenbauamt Spittal mit, dass keine Interessen der Landesstraßenverwaltung Kärnten betroffen sind. Daher besteht kein Einwand. Mit freundlichen Grüßen Ing. Jürgen Kohlweiß, Straßenmeister.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal an der Drau, Lutherstraße 6 – 8, 9800 Spittal/Drau, vom 7.11.2017. Betreff: Kundmachung integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“. Sehr geehrte Damen und Herren! Mit den vorgesehenen Widmungspunkten der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“ laut Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 30.10.2017, Zl. 031-3-WSD/2017, sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Es wird jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorfluter der Vorzug zu geben ist. Die vorgesehenen Umwidmungen werden daher aus Sicht der Abteilung 8 – UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau zur Kenntnis genommen. Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. Stefan Santer.

Stellungnahme der KNG-Kärnten Netz GmbH, Standort Spittal, Tiroler Straße 5, 9800 Spittal/Drau, vom 7.11.2017. Zahl: 031-3-WSD/2017. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“. Sehr geehrte Damen und Herren! Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Dombra“.

Nach Überprüfung der von der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung betroffenen Grundstücke möchten wir auf den Bestand folgender Anlagen hinweisen: KG Millstatt 73209, Grundstück 442/1, 20-kV-Freileitung 4/20/73. Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leitungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind. Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungssachse:

- 20-kV-Freileitung 7 m

Der von einer Bebauung freizuhalten Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG). Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der oben angeführten Leitungsanlagen einzuladen. Mit freundlichen Grüßen Ing. Hermann Kandolf.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 10. November 2017. Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See. Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gemäß § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gemäß § 4 Abs. 1 unter anderem nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 30.10.2017, Zahl: 031-3-WSD/2017, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutzgebietes oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen. Mit freundlichen Grüßen DI<sup>in</sup> Gisela Wolschner.

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal/Drau, vom 15.11.2017. Betreff: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Wohnareal Silbernagl/Großdombra“. Bezug: 031-3-WSD/2017.

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 30.10.2017 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden. Für den Bezirkshauptmann DI Gerd Sandrieser.

Aktenvermerk des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung fachliche Raumordnung, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 24.8.2018: Silbernagl Großdombra: Betreffend das beabsichtigte Umwidmungsbegehren 2a – 2c/2017 Silbernagl/Großdombra wird aufgrund der Dimension seitens der Fachabteilung eine Abwicklung im integrierten Verfahren nach wie vor befürwortet. Eine Bebauungsverpflichtung kann jedoch aufgrund des Ausmaßes auf 5 + 3 Jahre (2-stufig) als fachlich vertretbar erachtet werden.

Antrag: Genehmigung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das „Wohnareal Silbernagl/Dombra“ und Genehmigung der dazugehörigen Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung zwischen Frau Renate Silbernagl und der Marktgemeinde Millstatt am See.

Abstimmung: 20:1 (Enthaltung: GV DI Oberzaucher)

#### **TO-Punkt 4 – GR Franz Politzer – Antrag auf Einrichtung eines Architekturbeirates**

Antrag von Herrn GR Franz Politzer, Fraktion SPÖ und Parteifreie, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, vom 20.9.2018. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Selbstständiger Antrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Einrichtung eines Architekturbeirates. Vorbemerkung: Aufgrund der beabsichtigten Erstellung eines Teilbebauungsplans für jene Millstätter Ortschaften, die am See liegen, wurde eine befristete Bausperre für Vorhaben erlassen, welche den Zielsetzungen dieses Teilbebauungsplans entgegenstehen. Zur Unterstützung der erstinstanzlichen Baubehörde bei der Beurteilung von Vorhaben, die eventuell den Zielsetzungen widersprechen, erachte ich es für sinnvoll, einen Architekturbeirat einzusetzen. Daher stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt möge die Bildung eines Architekturbeirates beschließen, der die erstinstanzlich Baubehörde bei der Beurteilung von Vorhaben, die eventuell den Zielsetzungen des Teilbebauungsplans widersprechen, unterstützt. Der Architekturbeirat ist auf jeden Fall dann beizuziehen, wenn die Genehmigung von Vorhaben mit mehr als drei Wohneinheiten innerhalb des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes beantragt wird. Begründung: Mit einer Beurteilung von Bauvorhaben auf breiterer Basis entsteht eine größere Beurteilungssicherheit und ein geschlosseneres Erscheinungsbild nach außen.

GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn: Die Entscheidung für einen Architekturbeirat ist noch nicht beschlussreif. Ich habe daher ebenfalls einen Abänderungsantrag vorbereitet, den ich nun verlese. Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2018, Tagesordnungspunkt 4. Der vorliegende Antrag möge wie folgt abgeändert werden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom Bürgermeister eingesetzte Arbeitsgruppe Bebauungsplanung sich zusätzlich mit dem Thema „Gestaltungsbeirat“ auseinandersetzt. Erwartet wird die Aufbereitung von folgenden Informationen:

- Was ist ein Gestaltungsbeirat?
- Welche Ziele, die die neue Bebauungsplanung vorsieht, machen die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates notwendig bzw. lassen sie sinnvoll erscheinen?
- Welche konkreten Kosten sind gegebenenfalls zu erwarten?

Wenn diese Informationen vorliegen, sind der Planungsausschuss und in der Folge der Gemeinderat erneut mit dem Thema zu befassen.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag von Frau GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn zur Abstimmung.

Abänderungs-  
Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom Bürgermeister eingesetzte Arbeitsgruppe Bebauungsplanung sich zusätzlich mit dem Thema „Gestaltungsbeirat“ auseinandersetzt. Erwartet wird die Aufbereitung von folgenden Informationen:

- Was ist ein Gestaltungsbeirat?
- Welche Ziele, die die neue Bebauungsplanung vorsieht, machen die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates notwendig bzw. lassen sie sinnvoll erscheinen?
- Welche konkreten Kosten sind gegebenenfalls zu erwarten?

Wenn diese Informationen vorliegen, sind der Planungsausschuss und in der Folge der Gemeinderat erneut mit dem Thema zu befassen.

Abstimmung: 11:9 (Gegenstimmen: GV Mag. Santner, GV Hofer, GR Dertnig, GR Marchetti, EM Egger, EM Untermoser, GR DI Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher, EM Przyborski)

## **TO-Punkt 5 – Genehmigung der Fremdleistungen zur Erstellung des textlichen Bebauungsplanes**

Textlicher Bebauungsplan 2019. Auftraggeber Bürgermeister DI Johann Schuster. Team – Mandatäre – Vorschlag GR Politzer, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn. Bauamt: Bauamtsleiter Michael Dabernig. Annette Lang, Josef Ortner. Externe SV: Architektur DI<sup>in</sup> Hohengasser. Raumplanung: Dr. Jernej. Rechtsberatung: RA Mag. Gruber. Amts-SV: Mag.<sup>a</sup> Panser, DI Hanke. AKL Mag. Jusner, DI Wetschko. Zeitachse: November 2018 – Start. Info Velden. Team – Konstituierung, Aufgabendefinition, Zeitachse. Feber 2019 – 1. Termin externe SV und Team. März 2019 – 1. Termin Amts-SV und Team. April 2019 Planungsausschuss und Team. Mai 2019 – 2. Termin externe SV und Team. Juni 2019 – 2. Termin Amts-SV und Team. August 2019 – Planungsausschuss – Antrag an GR September 2019 – Gemeindevorstand. September 2019 – Beschluss Gemeinderat, Teilbebauungsplan, Aufhebung befristete Bausperre. Budget 160 Std. SV a € 100,- = € 16.000,00. Sachkosten, Sonstiges € 4.000,00. Summe € 20.000,00.

Antrag: Genehmigung der Kosten für die Fremdleistungen im Zuge der Erstellung des neuen textlichen Bebauungsplanes in der Höhe von € 20.000,00.

Abstimmung: 18:3 (Gegenstimmen: GV Mag. Santner, GV Hofer, EM Przyborski)

### **TO-Punkt 6 – Rechtsanwältin Dr.<sup>in</sup> Barbara Schupfer – Ersuchen um Zuschuss zur Wegsanierung in Lammersdorf**

Schreiben von Frau Rechtsanwältin Dr.<sup>in</sup> Barbara Schupfer, Hauptstraße 34, 9873 Döbriach, vom 22.10.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betrifft: Ersuchen um Zuschuss zur Wegsanierung. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich erlaube mir bekanntzugeben, dass ich Herrn Josef Sixt, wohnhaft 9872 Millstatt, Lammersdorf 26, rechtsfreundlich vertrete. Ich wende mich heute an Sie mit einem höflichen Ersuchen um Gewährung eines Finanzausschusses von ca. Euro 1.200 für das Wegsanierungsprojekt Zufahrt Anwesen Sixt in Lammersdorf 26. Das bäuerliche Anwesen meiner Mandantschaft liegt in Lammersdorf, südlich der Hauptstraße, es ist bergabseits gelegen. Von der Hauptstraße zweigt die Gemeindezufahrtsstraße in südliche Richtung ab, ca. 100 m unter der Abzweigung der Gemeindestraße beginnt der gegenständliche Zufahrtsweg meiner Mandantschaft. Dieser Schotter-Zufahrtsweg wurde bei Regenwetter seit vielen Jahren ständig ausgewaschen und es mussten die Löcher regelmäßig mühsam wieder aufgefüllt werden. Die Rinnen und Furchen waren deshalb besonders tief, weil sich Regenwasser, z. T. sogar von der Bundesstraße kommend, auf der Oberfläche der abwärtsgehenden gemeindeeigenen Zufahrtsstraße sammelt und direkt zum Anwesen meiner Mandantschaft hinunterschießt und dadurch unten für verstärkte Auswaschungen sorgt. Die Gemeindestraße ist nicht sach- und fachgerecht ausgeführt. Es gibt auf dieser Straße weder ordnungsgemäße Wasserabkehren noch Sickerwasserschächte, welche für ein ordnungsgemäßes Versickern des Oberflächenwassers an Ort und Stelle sorgen. Dadurch wird das Anwesen meiner Mandantschaft über Gebühr belastet. Da der Zustand unhaltbar wurde, hat mein Mandant beim Land Kärnten um Förderung einer Asphaltierung angesucht, was bewilligt und heuer im Sommer umgesetzt wurde. Die Kosten für das Projekt betragen gesamt Euro 40.000. Selbst abzüglich aller erhaltenen Zuschüsse verbleibt meiner Mandantschaft ein hoher, selbst zu tragender Kostenanteil, der meinen Mandanten, der nur über eine kleine Pension verfügt, sehr schwer belastet. Wie Sie der beiliegenden Strabag Leistungsaufstellung und der pauschalierten Abschlussrechnung entnehmen können, waren anfangs 3 kleine Sickerwasserschächte mit den dort ausgewiesenen Detailkosten projektiert. Es wurden laut Begutachtung des Sachverständigen des Land Kärnten statt dessen letztlich 2 größere Sickerwasserschächte samt einer deutlich größer dimensionierten Entwässerungsanlage eingebaut. Einer der beiden großen Sickerwasserschächte liegt gleich am oberen Beginn der Zufahrt, um das herabschießende ankommende Regenwasser möglichst sofort aufzufangen und seitlich abzuleiten. Dieser 2. Sickerwasserschacht und die viel größere Dimensionierung der Anlage wäre nicht erforderlich gewesen, hätte die Gemeinde oberhalb der Gemeindestraße alle – nach dem Stand der Technik erforderlichen – Sickerwasserschächte und Wasserabkehren eingebaut.

Um den technischen Vorgaben des Sachverständigen vom Land Kärnten zu entsprechen, musste meine Mandantschaft somit Arbeiten vornehmen lassen, also einen notwendigen und nützlichen Aufwand treiben, den an sich die Gemeinde zu tragen gehabt hätte. Der hierdurch entstandene zusätzliche Aufwand beträgt zumindest Euro 1.200. Es wird daher hiermit höflich ersucht, meiner Mandantschaft diesen Kostenaufwand zu Handen Josef Sixt, auf dessen Konto bei der Raika Spittal/Drau, BIC RZKTAT2K267, IBAN AT17 3926 7000 0008 0424 zu ersetzen. Wir bedanken und uns verbleiben mit freundlichen Grüßen Dr.<sup>in</sup> Barbara Schupfer.

Antrag: Genehmigung eines Zuschusses zur Wegsanierung in Lammersdorf in der Höhe von € 1.200,00.

Abstimmung: 16:5 (Gegenstimmen: GV DI Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR<sup>in</sup> Glinz, GR Dr. Köhler)

### **TO-Punkt 7 – Genehmigung der Errichtungskosten für den Zugangsweg und den Parkplatz bei der Volksschule Millstatt am See – Anna Gasser**

Zugangsweg Volksschule Millstatt am See und Kindergarten. Grobkostenschätzung vom Bauamt (14.11.2018). Baumeisterarbeiten: Flächenabtrag Humus € 3.840,00. Verwerten des Aushubmaterials € 5.760,00. 10 cm Macadam € 4.800,00. Adaptierung Einfahrt Pauschale € 5.000,00. Zugangsweg VS 2 m breit € 4.000,00. Stiegenanlage VS Pauschale € 5.000,00 = Baumeisterarbeiten € 28.400,00. Bauschlosserarbeiten Pauschale € 1.500,00. Elektroinstallationsarbeiten Pauschale € 3.000,00. Reserve 15% für Unvorhergesehenes € 4.935,00 = Zwischensumme netto € 37.835,00 zuzüglich 20% Ust. € 7.567,00 = Gesamtsumme brutto € 45.402,00.

GV Mag. Santner: Ich stelle den Abänderungsantrag auf Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes zur weiteren Bearbeitung in den Ausschüssen für Bau und Finanzen.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag von Herrn GV Mag. Santner zur Abstimmung.

Abänderungs-  
Antrag: Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes zur weiteren Bearbeitung in den Ausschüssen für Bau und Finanzen.

Abstimmung: 21:0

Herr GR Tuppingen kommt um 20.30 Uhr in den Sitzungssaal.

### **TO-Punkt 8 – Nachträgliche Genehmigung der Kosten für die Partnerschaftsfeier mit San Daniele del Friuli am 28.10.2018**

Kostenaufstellung der Finanzverwaltung vom 28.11.2018 – Partnerschaftsfeier San Daniele del Friuli: Volksmusikduo € 250,00. Postwurfsendung € 63,00. Schifffahrt MS Kärnten € 980,00. Essen und Getränke auf der MS Kärnten € 2.752,70. Nächtigungskosten (Max Seibald) € 229,00. Tafel Grafik concepts Lessacher € 114,00. Sektempfang u. Getränke für Vereine 468,40. Agape im Kreuzgang € 140,00. Gastgeschenk Bild „Fingerabdruck Millstatt“ von Mag. Michael Pprintschler € 1.921,00. Verpflegung Vereine € 329,00 = Gesamtkosten € 7.247,10 (Stand 28.11.2018).

Antrag: Nachträgliche Genehmigung der Kosten für die Partnerschaftsfeiern in Millstatt und in San Daniele in der Höhe von € 8.800,00.

Abstimmung: 22:0

### **TO-Punkt 9 – Genehmigung der Erneuerung des Fensters – Rathaus / Bürgermeisterbüro**

Erneuerung des Fensters – Rathaus / Bürgermeisterbüro. Angebot von HP Holz, Harald Plattner, Dellach am Millstätter See 66, 9872 Millstatt am See, vom Juni 2018. Sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Wie besprochen, erlaube ich mir unverbindlich folgende Positionen anzubieten: 1 Fenster in Lärche, Dreh-Kipp weiß EUR 750,00, 26 Stunden Arbeit EUR 975,00 = Netto EUR 1.725,00 + 20% MwSt. EUR 345,00 = Brutto EUR 2.070,00. Ich würde mich freuen Ihren Auftrag zu erhalten. Bei Fragen zögern Sie nicht, mich zu kontaktieren. Mit freundlichen Grüßen Harald Plattner. Das Bundesdenkmalamt, Abteilung für Kärnten, Alter Platz 30, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, hat mit Bescheid vom 17.9.2018, GZ: BDA-29110obj./0001-KTN/2018, die Bewilligung zum Austausch des Fensters im Bürgermeisterbüro erteilt.

Antrag: Genehmigung der Erneuerung des Fensters im Rathaus (Bürgermeisterbüro) in der Höhe von € 2.070,00.

Abstimmung: 22:0

### **TO-Punkt 10 – Vzbgm. Mag. Michael Pprintschler – Genehmigung der Kosten für Gartengestaltungen im Bereich Georgsritterplatz**

Vzbgm. Mag. Michael Pprintschler – Angebot für Gartengestaltungen im Bereich Georgsritterplatz und Barbara-Egger-Park. Mit dem Angebot der Firma Gartengestaltung Huber Martin, Sappl 44/3, 9872 Millstatt am See vom 09.09.2018, Nr. 23, wurde für die Gartengestaltung der Mauer und der Grüninsel am Georgsritterplatz (Bodendecker) sowie des Barbara-Egger-Parks (Sträucher) eine Summe von € 4.122,- bekannt gegeben. Antrag: Genehmigung des Angebotes für die Bepflanzungen und Wurzelstockentfernungen am Georgsritterplatz laut Angebot der Gartengestaltung Huber in der Höhe von EUR 2.940 netto.



Antrag: Genehmigung der Kosten für die Gartengestaltung im Bereich des Georgsritterplatz in der Höhe von € 2.940,00.

Abstimmung: 22:0

### **TO-Punkt 11 – Rathauscafe Millstatt – Ansuchen um Verlängerung der Reduzierung des Pachtzinses bis zum 31.12.2019**

E-Mail von Frau Monika Pranjic (E: [moninoel30@gmail.com](mailto:moninoel30@gmail.com)) vom 20.8.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Wunschliste / Verbesserungsvorschläge. Sehr geehrte Damen und Herren! Wir sind nun mehr als 1 Jahr Pächter des Rathaus-Cafes in Millstatt. Das Cafe befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Millstatt am See. Wir haben uns sehr bemüht die Erfordernisse, die Führung des Cafe mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zur Zufriedenheit unserer Gäste und unseres Verpächters durchzuführen. Um noch besser zu werden haben wir auch an Sie, unseren Verpächter, Wünsche die dazu beitragen könnten den Ablauf zu verbessern und damit auch unsere Aufgabe zu erleichtern.

- 1) Anbringung einer Hinweistafel „Rathauscafe am Marktplatz“ an der Bundesstraße (Höhe Billa / Badehaus)
- 2) 3 Parkplätze vor dem Cafe (Anlieferung / Cafebesucher)
- 3) Terrasse sollte nach Arbeiten oder Veranstaltungen gesäubert werden. Es ist kein einladender Eindruck wenn am nächsten Morgen Gerüste nicht abgebaut sind oder Bierdosen, Zigarettensammel oder sonstiger Unrat herumliegt
- 4) Das Lüftungssystem ist trotz mehrmaligem Hinweis noch nicht in Ordnung (undichte Stellen, Feuchtigkeit im Lagerraum, laufend Schäden an eingelagerten Waren)
- 5) Die Musikanlage ist trotz Versprechen bis heute nicht einsetzbar (Störgeräusche)
- 6) Die Stufen bzw. Podeste im Lokal sind noch nicht vorhanden. Sollte ein Gast stolpern und sich ernsthaft verletzen übernimmt dann der Verpächter die Haftung?
- 7) Eine monatliche Information laufender Veranstaltungen im Kurhaus wäre wünschenswert
- 8) Der Hinweis einer öffentlichen Toilette im Kongresshaus ist nett gemeint, leider ist das Kongresshaus an vielen Tagen, an denen ein Bedürfnis unserer Gäste dieses zu benutzen besteht, nicht geöffnet. Abends nicht und auch nicht an Wochenenden, folgedessen befindet sich dieses zum Großteil im Rathauscafe.
- 9) Wir würden uns über eine zeitliche Verlängerung (bis 31.12.2019) der bestehenden Mietvergünstigung (netto € 500) sehr freuen und danken schon im Voraus

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge, Anregungen und Wünsche auf Ihr Verständnis stoßen und versprechen unseren vollen Einsatz für das Rathauscafe und Gäste. Danke im Voraus mit freundlichen Grüßen Moni und Josy.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 15.10.2018 an das Rathauscafe Millstatt, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See. Sehr geehrte Frau Pranjic, liebe Monika! Sehr geehrte Frau Ensmann, liebe Josy! Unter Bezugnahme auf das E-Mail vom 20. August 2018 mit der Wunschliste bzw. den Verbesserungsvorschlägen teile ich euch mit, dass sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 19. September 2018 unter

Tagesordnungspunkt 1 mit den Wünschen bzw. Verbesserungsvorschlägen befasst und nachstehendes beschlossen hat:

1. die Anbringung der Hinweistafel wird genehmigt. Bitte um Kontaktaufnahme mit Herrn Ernst Lessacher, Grafik Concepts Millstatt, Mobil: 0664 2252865, wegen der Gestaltung der Hinweistafel.
2. den 3 Parkplätzen vor dem Cafe kann nicht zugestimmt werden.
3. der Terrassensäuberung nach Veranstaltungen im Kongresshaus wird zugestimmt.
4. das Lüftungssystem im Kongresshaus soll im kommenden Jahr saniert werden.
5. für die Musikanlage sollte ein Vergleichsangebot vorgelegt werden, dieses ist bis heute nicht eingelangt.
6. von der Tischlerei Plattner soll ein Angebot eingeholt werden (Harald Plattner, HP Holz, Dellach 66, 9872 Millstatt am See, Mobil: 0676 5700404).
7. das monatliche Veranstaltungsprogramm ist von Herrn Pleikner dem Rathauscafe zu übermitteln.
8. Das Problem ist bekannt, kann auf der Stelle aber nicht gelöst werden.
9. Die Verlängerung der Mietvergünstigung bis 31.12.2019 soll vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2018 behandelt werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt der Vizebürgermeister Albert Burgstaller.

Antrag:                      Genehmigung der Reduzierung des Pachtzinses von € 760,00 netto auf € 500,00 netto bis zum 31.12.2019.

Abstimmung:              21:1 (Enthaltung: GR Dr. Köhler)

## **TO-Punkt 12 – Freiwillige Feuerwehr Matzelsdorf – Antrag um Kostentragung / Kostenbeteiligung**

Freiwillige Feuerwehr Matzelsdorf, Kdt. OBI Hubert Kramer, Matzelsdorf 15, 9872 Millstatt am See, an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, am 7.9.2018 – Antrag um Kostentragung – Kostenbeteiligung. Sehr geehrte Damen und Herren! Die FF Matzelsdorf beabsichtigt das bestehende Garagentor beim Feuerwehrhaus in Sappl zu erneuern und möchte mit der Leistung den Bestbieter (Hörmann) aus Lammersdorf zu beauftragen. Die Kosten für den Toraustausch belaufen sich auf 4.112,40 Euro. Weitere Nebenarbeiten wie Maurerarbeiten, Malerarbeiten, Elektroinstallation, udgl. werden in Eigenregie vorgenommen. Zusätzlich ist vorgesehen, den Boden der Fahrzeughalle mit einem Kunstharz (Industrieboden) zu versiegeln. Dies ist daher erforderlich, da infolge der Schneeräumung das Schmelzwasser seitlich in das Mauerwerk eindringt und bereits Schäden verursachte. Die Materialkosten für den Boden betragen 3.000 Euro. Die Arbeitsleistung erfolgt in Eigenregie. Seitens der FF Matzelsdorf ergeht der Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See um eine Kostenübernahme von 50 % (sohin ca. 3.500,- Euro). Mit freundlichen Grüßen für die Freiwillige Feuerwehr Matzelsdorf der Ortsfeuerwehrkommandant Hubert Kramer, OBI.

Antrag:                      Genehmigung des Ansuchens der Freiwilligen Feuerwehr Matzelsdorf und Gewährung einer Kostenbeteiligung in der Höhe von € 3.500,00.

Abstimmung:              21:1 (Gegenstimme: GV Hofer)

## TO-Punkt 13 – Verein vitamin R – Förderansuchen für das Jahr 2018

Förderansuchen vom Verein vitamin R, Neue Heimat 24, 9545 Radenthein, vom 30.5.2018. An die Bürgermeister der Gemeinden Radenthein, Bad Kleinkirchheim, Reichenau, Feld am See, Afritz am See, Millstatt am See, Seeboden am Millstätter See und Ferndorf.

An die Mitglieder der Gemeindevorstände und der Familien- und Sozialausschüsse. Förderansuchen 2018 – Verein vitamin R – Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevorstände und der Familien- und Sozialausschüsse! Der Verein vitamin R - Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit bündelt alle Angebote in drei Zentren:

- Beratungszentrum
- Eltern-Kind-Zentrum
- Bildungszentrum

Eine entsprechende Darstellung finden Sie auf unserer neuen Homepage! Der Verein vitamin R ersucht das Zentrum – eine wichtige Anlaufstelle für junge und alte Menschen, für Familien und Menschen in Krisensituationen – auch heuer wieder nach der ermittelten Nutzungsfrequenz aus dem vergangenen Jahr finanziell zu unterstützen. Die Beiträge aus den Umlandgemeinden stellen für den Verein eine wichtige finanzielle Säule dar. Jedes Jahr gibt es leider aus unseren langjährigen Förderschienen schlechte Nachrichten, die uns vor großen Herausforderungen stellen. Heuer steht eine Kürzung von 1 Million für die rund 400 vom BKA geförderten Familienberatungsstellen in ganz Österreich im Raum. Dies wird sich leider auch auf unsere Familien-, Rechts- und Schwangerenberatungsstelle bei vitamin R auswirken. Die Mittel reichen schon jetzt bei weitem nicht aus, um den steigenden Bedarf zu decken. Bei einer weiteren Kürzung der Mittel für die psychosoziale Versorgung von Menschen müssen wir Wartezeiten einführen – dies ist in Krisensituationen nicht zumutbar, denn Krisen warten nicht und lösen sich nicht von selbst! Wir ersuchen daher unseren Antrag wieder positiv zu bearbeiten, danken für die Unterstützung und werden die Gemeindebeiträge für die Förderung und Unterstützung von Familien und deren Gesundheit und für das soziale Wohlbefinden der Menschen in der Region einsetzen! In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Nutzungsfrequenz für das Jahr 2017 und die Übersicht über die Subventionen der Umlandgemeinden im Rückblick. Die Basis der Berechnung liegt für 2018 bei € 32.000,- (Anpassung rund 3% gegenüber 2017). Die erbetenen Beiträge aus den Gemeinden für 2018 sind laut Nutzungsfrequenz 2017: Radenthein – 64% = € 20.480,-. Millstatt 7% = € 2.240,-. Seeboden 3% = € 500,- (pauschaler Anerkennungsbeitrag). Ferndorf 3% = € 500,- (pauschaler Anerkennungsbeitrag). Bad Kleinkirchheim 11% = € 3.520,-. Reichenau 2% = € 500,- (pauschaler Anerkennungsbeitrag). Feld am See 7% = € 2.240,-. Afritz am See 3% = € 500,- (pauschaler Anerkennungsbeitrag). In der Hoffnung auf positive Rückmeldungen verbleibe ich im Namen des Vorstandes und des Teams mit besten Grüßen Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Tropper-Kranz, Geschäftsführung.

Antrag: Genehmigung des Ansuchens des Vereins vitamin R und Gewährung einer Förderung für das Jahr 2018 in der Höhe von € 1.500,00.

Abstimmung: 22:0

## **TO-Punkt 14 – Genehmigung des Einbaus einer Schiebetüre im Bauhof in Großdombra durch die Firma Robert Oberzaucher, Metallgestaltung**

Angebot Nr. 017/2018 von Herrn Robert Oberzaucher, Metallgestaltung, Sappl 88/12, 9872 Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Schuster, gerne komme ich der Einladung nach, ein Angebot für die Schiebetür zu legen. Kostenübersicht – Projekt: Anfertigung und Montage einer Schiebetür im Gemeindebauhof mit einer Geh-Türe integriert aus FR 60x60x3mm Rahmen einseitig mit Blech zweite Seite mit USP Platten verkleidet dazwischen isoliert mit Hartschaumplatten 5 cm. Kosten € 3.200,00 + 20% MwSt. € 640,00 = € 3.840,00 brutto. Dieses Angebot ist 4 Wochen ab Erstellung gültig. Falls Sie zu diesem Angebot noch Fragen haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Ich freue mich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen Robert Oberzaucher.

Anmerkungen des Bürgermeisters:

- Wirtschaftlichkeit über Heizkostensparnis gegeben
- Temperierung eines Winterarbeitsplatzes möglich
- Umsetzung noch vor dem Winter sinnvoll
- Finanzierung zum Teil aus Kostenreduktion Schrankenanlage möglich

Antrag:                      Genehmigung des Einbaus einer Schiebetüre im Bauhof in Großdombra durch die Firma Robert Oberzaucher, Metallgestaltung, in der Höhe von € 3.840,00 brutto.

Abstimmung:              22:0

## **TO-Punkt 15 – Genehmigung des Abtretungsvertrages zwischen dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen und der Marktgemeinde Millstatt am See**

E-Mail der Millstätter Bäderbetriebe GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See, vom 7.11.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Schuster, sehr geehrter Herr AL Joham, wie vereinbart, darf ich den von Herrn Mag. Johannes Fitzek, öffentlicher Notar, überarbeiteten Entwurf des Abtretungsvertrages mit der Intention der Vereinigung sämtlicher MBB-Geschäftsanteile beim künftigen Alleineigentümer Marktgemeinde Millstatt, zur Beschlussfassung in den Gemeindegremien und Bedeckungsvorsorge für die anfallende Grunderwerbssteuer bzw. der Vorabklärung der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermitteln. Mit besten Grüßen aus Millstatt am See Alexander Thoma MBA, Geschäftsführer.

Notariats-Akt (Rohentwurf – Version 7.11.2018). Vor mir, Magister Johannes Fitzek, öffentlichem Notar zu Millstatt in Kärnten, mit dem Amtssitz in 9872 Millstatt, Lindenhof-Stiftgasse 2, sind heute in meiner Amtskanzlei erschienen die Parteien:

1. Herr Karl Klinar, geboren dritter Oktober eintausendneunhundertachtundfünfzig (03.10.1958), Alexanderhofstraße 15, 9872 Millstatt, als Obmann sowie Herr Hubert FRANZ, geboren neunundzwanzigster Oktober eintausendneunhundertsechsfundfünfzig (29.10.1956), 9872 Millstatt, Obermillstätter Straße 169, als Schriftführer für den Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen (ZVR-Zahl 480788038) mit dem Sitz in Millstatt und der Vereinsanschrift: 9872 Millstatt, Oberer Weinleitenweg 252, als abtretende Gesellschafterin einerseits,
2. Herr Diplomingenieur Johann Schuster, geboren siebzehnter März eintausendneunhundertvierundfünfzig (17.3.1954), Föhrenweg 268, 9872 Millstatt, als Bürgermeister, Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller als Gemeindevorstandsmitglied und Herr Gerhard Friedrich als Gemeinderatsmitglied der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt, als übernehmende Gesellschafterin andererseits, und haben errichtet und zu Akt gegeben den nachstehenden

#### Abtretungsvertrag

#### Erstens:

#### Rechtsverhältnisse

Die Firma Millstätter Bäderbetriebe GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Millstatt ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt zu Firmenbuchnummer 141011 w eingetragen.

Gesellschafter dieser Firma sind die Marktgemeinde Millstatt sowie der Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen, wobei letzterer entsprechend einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage ATS 125.000,- (Schilling einhundertfünfundzwanzigtausend) an der Firma Millstätter Bäderbetriebe GmbH beanteilt ist.

Festgestellt wird, dass die organschaftliche Vertretung des Vereines Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen für den Obmann sowie den Schriftführer/Geschäftsführer vom 23.6.2015 (dreiundzwanzigsten Juni zweitausendfünfzehn) bis 22.6.2019 (zweiundzwanzigsten Juni zweitausendneunzehn) im Vereinsregister angemerkt ist.

#### Zweitens:

#### Abtretung

Der Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen tritt seinen vorangeführten Geschäftsanteil der Firma Millstätter Bäderbetriebe GmbH entsprechend einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von ATS 125.000,- (Schilling einhundertfünfundzwanzigtausend) sowie in Bekräftigung der notariellen Abtretungsverträge vom 5.11.2015 (fünften November zweitausendfünfzehn) und 16.8.2011 (sechzehnten August zweitausendelf) die bereits übereigneten Geschäftsanteile ohne weiteres Entgelt und ohne die in den erwähnten Notariatsakten angeführten Auflagen an die Marktgemeinde Millstatt am See ab und erklärt letztere die Vertragsannahme.

Nach Durchführung der Anteilsabtretungen ist sohin die Marktgemeinde Millstatt am See entsprechend einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von ATS 500.000,- (Schilling fünfhunderttausend) Alleingesellschafterin der Millstätter Bäderbetriebe GmbH. Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser, eine Anmeldung im Sinne des § 121a (Paragraf einhunderteinundzwanzig a) Bundesabgabenordnung durchzuführen.

Die Parteien halten fest, dass Liegenschaftsvermögen in Form des Superädifikates Badehaus (Betriebsgrundstück, Gebäude auf fremden Grund und Boden, Aktenzeichen 61 920-2-0088 des Finanzamtes Spittal Villach) in der Gesellschaft vorhanden ist und durch dieses Rechtsgeschäft ein Tatbestand des § 1 (3) (Paragraf eins Absatz drei) Grunderwerbsteuergesetz erfüllt wird.

Im Sinne der Grundstückswertberechnung gemäß § 2 (Paragraf zwei) Grundstückswertverordnung der ECA Weger und Partner Steuerberatungs GmbH errechnet sich eine Bemessungsgrundlage von € 5.874.925,88 (Euro fünf Millionen achthundertvierundsiebzigtausendneunhundertfünfundzwanzig und achtundachtzig Cent) und eine Grunderwerbsteuer von € 29.374,63 (Euro neunundzwanzigtausenddreihundertvierundsiebzig und dreiundsechzig Cent).

Drittens: Rechtswirksamkeit und Gewährleistung

Die annehmende Gesellschafterin erwirbt die abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteile mit allen Rechten und Pflichten, die der abtretenden Gesellschafterin der Gesellschaft gegenüber zustehen beziehungsweise obliegen.

Die übernehmende Gesellschafterin erklärt, den Gesellschaftsvertrag in der derzeit geltenden Fassung zu kennen, sich allen seinen Vereinbarungen zu unterwerfen und die abtretende Gesellschafterin für alle von ihr übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis beziehungsweise Geschäftsanteil ergeben, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die abtretende Gesellschafterin haftet dafür, dass die vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile ihr unbeschränktes Eigentum darstellen und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet sind.

Die abtretende Gesellschafterin erklärt ferner, dass neben den der Übernehmerin bekannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages keinerlei Vereinbarungen oder Beschlüsse der Gesellschafter bestehen, die die mit den abgetretenen Geschäftsanteilen verbundenen Mitgliedschaftsrechte beeinflussen.

Die Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung erfolgt mit allseitiger Unterfertigung dieser Urkunde, wobei jedoch allfällige Gewinne und Verluste des laufenden Geschäftsjahres bereits die Anteilsübernehmerin treffen beziehungsweise zukommen.

Viertens: Sonstiges

Die Parteien halten fest, dass im Sinne des § 8 (Paragraf acht) des Gesellschaftsvertrages vom 04.12.1995 (vierten Dezember eintausendneunhundertfünfundneunzig) im Rahmen der Fertigung dieser Urkunde die Zustimmung zur gegenständlichen Anteilsabtretung erfolgt.

Die Parteien wurden über die Bestimmungen des § 12 a (Paragraf zwölf a) Mietrechtsgesetz, des § 1409 (Paragraf eintausendvierhundertneun) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch sowie über die Bestimmungen der §§ 82ff (Paragafe zweiundachtzig fortfolgende) GmbH-Gesetz rechtsbelehrt.

Diesem Rechtsgeschäft liegt der Beschluss der Jahreshauptversammlung vom ..... des Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen sowie der Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018 (TO-Punkt 15) der Marktgemeinde Millstatt am See zugrunde.

Festgestellt wird, dass dieses Rechtsgeschäft hinsichtlich der Marktgemeinde Millstatt im Sinne des § 104 (Paragraf einhundertvier) Allgemeine Gemeindeordnung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die mit der Errichtung dieses Abtretungsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt zur Gänze die übernehmende Gesellschafterin, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die Parteien erklären Inländer im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetzes zu sein. Ferner erteilen die Parteien ihre Zustimmung, dass diese Urkunde gemäß den Bestimmungen des § 140 b und e (Paragraphen einhundertvierzig b und e) der geltenden Notariatsordnung im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, unter voller Wahrung der notariellen Verschwiegenheitspflicht gebührenpflichtig elektronisch gespeichert wird.

Nach Belehrung erklären die Erschienenen in Kenntnis der Bestimmungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz zu sein und eine allfällige Meldung gemäß § 5 Abs 2 WiEReG (Paragraph fünf Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz Absatz zwei) binnen vier Wochen im Firmenbuch selbstständig im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal an die Bundesanstalt Statistik Österreich vorzunehmen, sodass seitens des Urkundenverfassers diesbezüglich nichts zu veranlassen ist. Hierüber wurde von mir dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien in deren gleichzeitiger und ununterbrochener Gegenwart vollinhaltlich vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und bestätigt und sohin mit der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigungen dieses Notariatsaktes an die Parteien, an die Gesellschaft selbst sowie deren Geschäftsführer und seinerzeitige Liquidatoren von ihnen vor mir, Notar, eigenhändig unterschrieben. Die Identität und die Geburtsdaten der Vertreter der Marktgemeinde Millstatt und des Millstätter Förderungs- und Verschönerungsvereines für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen wurden jeweils durch einen Lichtbildausweis im Sinne des § 36b (2) NO (Paragraf sechsunddreißig b Absatz zwei Notariatsordnung) nachgewiesen.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 7.11.2018 an das Amt der Kärntner Landesregierung. Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Simone Bachmann! Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster leite ich Ihnen das E-Mail der Millstätter Bäderbetriebe GmbH vom 7.11.2018 mit angehängtem Rohentwurf des Abtretungsvertrages (Version 7.11.2018) zwischen dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen und der Marktgemeinde Millstatt am See weiter. Der Bürgermeister bittet Sie um Durchsicht des Abtretungsvertrages und Vorabklärung, ob die Aufsichtsbehörde die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilen würde. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bürgermeister DI Johann Schuster (Mobil: 0664 1108041) zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Frau Mag.<sup>a</sup> Simone Bachmann vom 8.11.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Hallo Herr Joham, könnten Sie mir bitte einen aktuellen Firmenbuchauszug zukommen lassen? Gibt es schon einen Beschluss des Gemeinderates bzw. wann wird dieser Beschluss gefasst? Danke und liebe Grüße Mag.<sup>a</sup> Simone Bachmann.

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 8.11.2018 an das Amt der Kärntner Landesregierung. Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Simone Bachmann! Unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 8.11.2018 übermittle ich Ihnen im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster nachstehende Unterlage: Firmenbuchauszug der Millstätter Bäderbetriebe GmbH vom 8.11.2018. Der übermittelte Rohentwurf (Version 7.11.2018) wird am Mittwoch, den 14.11.2018 im Gemeindevorstand beraten, einem Ausschuss zugewiesen und in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Davor muss der Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen eine Jahreshauptversammlung einberufen und einen Beschluss herbeiführen. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Aktenvermerk von Herrn AL Ferdinand Joham vom 5.12.2018. Anruf von Frau Mag.<sup>a</sup> Simone Bachmann (Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 3, Unterabteilung wirtschaftliche Gemeindeaufsicht). Unter Bezugnahme auf das E-Mail der Marktgemeinde Millstatt am See vom 7.11.2018 bezüglich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Abtretungsvertrages zwischen dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen und der Marktgemeinde Millstatt am See, damit die Marktgemeinde Millstatt am See in weiterer Folge 100% der Anteile an der Millstätter Bäderbetriebe GmbH hält, teilt Frau Mag.<sup>a</sup> Simone Bachmann nach Rücksprache mit Herrn Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig mit, das die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach der Beschlussfassung im Gemeinderat bzw. nach Beschlussfassung in der ordentlichen Generalversammlung des Millstätter Förderungs- und Verschönerungsvereins für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen von der Aufsichtsbehörde erteilt wird. Um die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist gesondert anzusuchen.

Antrag: Genehmigung des Abtretungsvertrages zwischen dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen und der Marktgemeinde Millstatt am See.

Abstimmung: 19:3 (Gegenstimme: GR Politzer, Enthaltungen: GV DI Oberzaucher, GR Dr. Köhler)

Herr GV Mag. Santner und Herr EM Przyborski verlassen den Sitzungssaal.

## **TO-Punkt 16 – Genehmigung des Budgets 2019 für die Millstätter Bäderbetriebe GmbH**

Millstätter Bäderbetriebe GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See, Budget 2019, Gesellschaftersitzung vom 31.10.2018 (Beträge in Euro).

Erlöse Dellach 62.000,00. Erlöse Pesenthein 380.000,00. Erlöse Strandbad / Buffet Millstatt 135.000,00. Erlöse Badehaus 950.000,00. Erlöse Restaurant 890.000,00. Erlöse Strandbistro Pesenthein 160.000,00. Nettoerlöse 2.577.000,00. Sonstige Erlöse 100.000,00. Betriebsleistung 2.677.000,00. Wareneinkauf – 470.000,00. Fremdleistungen – 5.000,00. Rothertrag 2.202.000,00. Personalaufwand Löhne – 1.219.050,00. Betriebliche Steuern – 70.500,00. Miete und Pacht – 72.500,00. Reinigungsmaterial Chemie – 108.000,00. Strom – 108.000,00. Kanal-Müll-Wasser – 50.500,00. Versicherungen, Beiträge – 11.400,00. Reparatur und Instandhaltung – 298.000,00. KFZ-Aufwand – 4.500,00. Werbe- und Reiseaufwand – 56.000,00. Verwaltungsaufwand – 40.000,00. Verschiedene Aufwendungen – 18.000,00. Summe Aufwand – 2.056.450,00. Betriebsergebnis I 145.550,00. Zinsenertrag 17.000,00. Zinsenaufwand – 20.000,00. Abschreibungen – 140.800,00. Betriebsergebnis II 1.750,00. Steuern von Einkauf und Ertrag – 1.750,00.

Instandhaltungen und Investitionen 2019 – Anhang zum Budget – Stand 23.10.2018 (Beträge in Euro):

Instandhaltungen 2019: Sanierung des Sprung- und Rutschen-Turmes Instandhaltung 50.000,00. Erneuerung der Blechdacheindeckung der 3 Kabinentrakte im Strandbad Dellach, Instandhaltung 20.000,00, Gewinnrücklage 2019 20.000,00. Erneuerung der Steganlage West mit Stiege und Sprungbrett im Strandbad Dellach, Instandhaltung 15.000,00, Gewinnrücklage 2019 15.000,00.



Erneuerung der Geländer / Absturzsicherung im Strandbuffet Dellach, Instandhaltung 15.000,00, Gewinnrücklage 2019 15.000,00. Sanierung der Ufermauer im Strandbad Dellach, Instandhaltung 15.000,00, 2018 15.000,00. Strandbistro Pesenthein – Erneuerung Küchenanbau und Kühlzelle, Instandhaltung 20.000,00, 2018 20.000,00. Neueindeckung des Strandbistro Pesenthein Instandhaltung 20.000,00, Gewinnrücklage 2019 20.000,00. Sanierung der Sanitäranlagen im Strandbad Pesenthein Instandhaltung 40.000,00, Gewinnrücklage 2019 40.000,00. Sanierung der Seezugänge im Strandbad Pesenthein – Stege, Absturzsicherung Instandhaltung 20.000,00, Gewinnrücklage 2019 20.000,00. Erneuerung der Wasser- & Stromversorgung am Campingplatz Instandhaltung 90.000,00, 2018 30.000,00, Gewinnrücklage 2019 60.000,00. Erneuerung der Zauneinfriedung an der Bundesstraße Strandbad Pesenthein, Instandhaltung 6.000,00, 2018 6.000,00. Sanierung der Sanitäranlagen im Strandbad Millstatt, Instandhaltung 56.000,00, 2020 56.000,00. Sanierung der Sanitäranlagen im Camping Hauptgebäude Instandhaltung 150.000,00, 2020 150.000,00. Adaptierung des Campinghauptgebäudes außen (Anstrich) Instandhaltung 15.000,00, Gewinnrücklage 2019 15.000,00. Adaptierung des Campinggebäudes innen Instandhaltung 5.000,00, Gewinnrücklage 2019 5.000,00. Erneuerung der Turmsauna im Badehaus (Innenverkleidung) Instandhaltung 18.000,00, Gewinnrücklage 2019 18.000,00. Fassadenanstrich im Strandbad Millstatt Instandhaltung 10.000,00, Gewinnrücklage 2019 10.000,00. Instandhaltungen gesamt Instandhaltung 567.000,00, 2018 73.000,00, Gewinnrücklage 2019 238.000,00, 2020 206.000,00.

Investitionen 2019: Errichtung einer Marina-Anlage im Strandbad Pesenthein Investition 110.000,00, Afa 2019 11.000,00. Errichtung einer neuen Wasserrutsche im Strandbad Pesenthein Investition 50.000,00, Afa 2019 5.000,00. Errichtung von Mobilheimen am Campingplatz Investition 150.000,00, Afa 2019 15.000,00. Kinderspieleinrichtungen in den Strandbädern Investition 15.000,00, Afa 2019 3.000,00. Errichtung einer Trafostation am Campingplatz und Strombezugsrechte Investition 60.000,00, Afa 2019 3.000,00. Errichtung einer E-Ladestation am Parkplatz West Investition 22.000,00, Afa 2019 2.200,00. Investitionen gesamt 407.000,00, Afa 2019 39.200,00.

Jahresafa für 2018 101.600,00, Afa 2019 101.600,00.

Antrag: Genehmigung des Budgets 2019 für die Millstätter Bäderbetriebe GmbH.

Abstimmung: 20:0

Herr GV Mag. Santner kommt in den Sitzungssaal zurück.

## **TO-Punkt 17 – Genehmigung des anteiligen Kostenbeitrages für die Radwegpflege 2019**

Aufstellung über die Kosten der Radwegpflege für das Budget 2019:

Spittal/Drau 31,24% € 23.085,69. Seeboden 23,03% € 17.021,40, Radenthein 21,75% € 16.075,36. Millstatt 19,03% € 14.061,32. Ferndorf 4,96% € 3.665,92 = Gesamt € 73.909,70.

Antrag: Genehmigung des anteiligen Kostenbeitrages für die Radwegpflege 2019 in der Höhe von € 14.061,32.

Abstimmung: 21:0

## **TO-Punkt 18 – Kongresshaus Millstatt – Genehmigung des Investitionsplanes für das Jahr 2019**

Auszug aus der Bestandsanalyse und den Investitionsplan vom Kongresshaus Millstatt, Oktober 2108.

### Allgemeines

Das Gebäude befindet sich auf dem Grundstück .76/1 in der KG 73209 Millstatt und ist im Besitz der Marktgemeinde Millstatt am See. Es verfügt über 4 Vollgeschoße und ein teilweise ausgebautes Dachgeschoß. Das Gebäude wurde 1974 in Massivbauweise errichtet. Nennenswerte Umbauten sind jene des Dachgeschoßausbaues aus dem Jahr 1996 sowie die Sanierung des Veranstaltungsraumes im Keller im Jahr 2017. Die Elektroinstallationen wurden im Jahr 2018 überprüft.

### Ziele

Ziel der Bestandsanalyse ist es die vorhandene Bausubstanz zu beurteilen und auf Basis dieser Beurteilung einen Investitionsplan mit einem Horizont von 20 Jahren aufzustellen. Dieser Investitionsplan enthält die nennenswerten Investitionen zur Erhaltung der Gebäudesubstanz bzw. zur Anpassung an die derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen. Die Kostenschätzungen beruhen auf Erfahrungswerten und tatsächlichen Sanierungskosten der letzten Jahre.

Die Genauigkeit liegt bei + - 20%. Als Preisbasis gilt Oktober 2018. Nicht in den Sanierungskosten enthalten ist die laufende Instandhaltung des Gebäudes. Nicht beurteilt wurden folgende Gebäudeteile:

- Probelokal der Musik im Erdgeschoß
- Rathauscafe im Erdgeschoß
- Wohnung im zweiten Obergeschoß

### Bestandsanalyse

Die Bestandsaufnahme erfolgt am 17.10.2018 im Beisein des Hausmeisters und beinhaltet folgende Bauteile:

- Kellergeschoß
- Erdgeschoß
- 1. Obergeschoß
- 2. Obergeschoß
- Dachgeschoß
- Fassade
- Gesamtgebäude

### Conclusio

Generell befindet sich das Gebäude in einem, dem Alter entsprechenden gutem Zustand. Die Fassade ist zu sanieren und weist teilweise grobe Mängel auf. Die Fenster sind dringend zu sanieren. Die Lüftungsanlage ist auszutauschen und das Gebäude brandschutztechnisch auszustatten. Die derzeitige Lagerung von Kunstgegenständen und Einrichtungsgegenständen in fast sämtlichen Nebenräumen ist durch ein Lagerflächenmanagement zu organisieren und zu bereinigen. Die WC-Anlagen sind zu sanieren und auf den Stand der Technik zu bringen. Es wird empfohlen für das Gebäude ein Brandschutzkonzept zu erstellen und dieses auch umzusetzen. Auch die Erstellung eines Energieausweises, wie gesetzlich vorgeschrieben, wird empfohlen. Generell sind Investitionen in die Sicherheit sowie die barrierefreie Gestaltung des Gebäudes notwendig.

Folgende offene Punkte sind abzuklären bzw. bedürfen einer Diskussion:

- Küche im KG – Notwendigkeit hinterfragen
- Speiseaufzug – Notwendigkeit hinterfragen
- Zentrale Uhrenanlagen - Notwendigkeit hinterfragen
- Vollwärmeschutz – Wirtschaftlichkeit hinterfragen
- Sprechanlage - Notwendigkeit hinterfragen

Investitionsplan (Beträge in Euro)

Maßnahmen	0 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	10 – 20 Jahre
Gang u. Stiegenhaus KG malen	4.460,00		
Stiegenhaus malen EG – DG	12.000,00		
Küche neu inkl. Lüftung	6.000,00		
Sanierung Speiseaufzug		8.000,00	
Entrümpelung Lagerflächen	3.840,00		
Sanierung Sanitäreinheiten	24.000,00		
Büro EG	5.500,00		
Parkettböden VA-Räume			15.460,00
Blauer Saal malen		3.720,00	
Kleiner Saal malen			4.470,00
Großer Saal malen			7.850,00
Regieraum		5.000,00	
Lüftung Veranstaltungssäle	80.000,00		
Brandmeldeanlage	30.000,00		
Barrierefreie Gestaltung	6.000,00		
Beschriftung Orient. System	1.500,00		
Fassade inkl. Gerüst	60.620,00		
WDVS inkl Gerüst	148.320,00		
Geländerkonstruktionen	4.500,00		
Sanierung Blechdach	3.500,00		
Fenster	96.000,00		
Dachdeckung erneuern	216.000,00		
Dämmung ob. Decke		45.000,00	
W-LAN-Ausstattung	5.000,00		
LED Beleuchtung	6.000,00		
Summe Netto	564.920,00	61.720,00	27.780,00

Antrag: Genehmigung eines Grundbetrages von € 15.000,00 für das Kongresshaus Millstatt, als ersten Teilbetrag auf dem Investitionsplan für das Jahr 2019.

Abstimmung: 21:0

Herr EM Przyborski kommt in den Sitzungssaal zurück.

## **TO-Punkt 19 – Ausschuss für Kunst/Kultur/Kultus – Anträge auf Genehmigung der Förderungs- und Subventionsansuchen der Kulturvereine für das Jahr 2019**

Ausschuss für Kunst/Kultur/Kultus - Sitzung vom 19.11.2018 - Anträge an den Gemeinderat

### *La Guitarra esencial – MMag.<sup>a</sup> Julia Malischnig*

Antrag: Der Kulturausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Kooperationsvereinbarung 2019 zwischen La Guitarra esencial und der Marktgemeinde Millstatt am See zu genehmigen. Den Kooperationsbeitrag in der Höhe von € 5.000,- mit den zusätzlichen Kosten (Treibstoffe € 300,-, Postgebühren € 900,-, Bauhof Arbeitsstunden € 6.000,- und Bauhof KFZ € 1.000,-) in der Höhe von € 13.200,- zu gewähren.

### *Kunstverein Kunstradln in Millstatt – Mag.<sup>a</sup> Petra Weißenböck*

Antrag: Der Kulturausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Kunstverein Kunstradln in Millstatt eine Subvention für das Jahr 2019 in der Höhe von € 3.000,- zu gewähren.

### *Art Space Stift Millstatt – Andrea K. Schlehwein*

Antrag: Der Kulturausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, Frau Andrea K. Schlehwein eine Kulturförderung für das Jahr 2019 in der Höhe von € 4.000,- zu gewähren.

### *Forum Kunst contemporary – Eleonore Schäfer*

Antrag: Der Kulturausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, Forum Kunst contemporary eine Kulturförderung für das Jahr 2019 in der Höhe von € 2.500,- zu gewähren.

### *Musikwochen Millstatt – Obmann Josef Pleikner*

Antrag: Der Kulturausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Verein Musikwochen Millstatt eine Subvention für das Jahr 2019 in der Höhe von € 10.000,- zu gewähren.

### *Verein Stiftsmuseum Millstatt – Obmann Heribert Dertnig*

Antrag: Der Kulturausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Verein Stiftsmuseum Millstatt eine Subvention für das Jahr 2019 in der Höhe von € 12.000,- zu gewähren.

### *Verein Kunst und Co Millstatt – Obfrau Ingrid Neuwirth*

Antrag: Der Kulturausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Verein Kunst & Co Millstatt eine Subvention für das Jahr 2019 in der Höhe von € 1.000,- zu gewähren.

### *Jugendmusikkapelle Millstätterberg – Obmann Christoph Tuppinger*

Antrag: Der Kulturausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Jugendmusikkapelle Millstätterberg eine Subvention für das Jahr 2019 in der Höhe von € 1.000,- zu gewähren.

*Bürgermusik Millstatt – Obmann Karl Söllnbauer*

Antrag: Der Kulturausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Bürgermusik Millstatt eine Subvention für das Jahr 2019 in der Höhe von € 1.000,- und eine Subvention in der Höhe von € 600,- aus den Verfügungsmitteln für das Jahr 2019 zu gewähren.

GR Politzer: Ich einen Zusatzantrag vorbereitet, den ich nun zur Verlesung bringe: Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2018. TOP 19: Genehmigung der Förderungs- und Subventionsansuchen der Kulturvereine für das Jahr 2019. Vorbemerkung: Nach § 92 K-AGO hat der Kontrollausschuss auch Vereine und kulturelle Vereinigungen zu prüfen, die die Gemeinde fördert, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder – wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde – die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist. Um die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen sicher zu stellen, stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Bewilligungsschreiben für die Gewährung einer Förderung oder Subvention ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich die Gemeinde die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung vorbehält und dass der Förderungsempfänger der Überprüfung entsprechend den „Richtlinien der Marktgemeinde Millstatt zur Gewährung von Subventionen und Förderungen“ zustimmt. Ein Ausdruck dieser Richtlinien ist dem Schreiben hinzuzufügen. Begründung: Die ordnungsgemäße Verwendung von Förderungs- und Subventionsgeldern ist Voraussetzung für weitere Unterstützungen und ist vom Kontrollausschuss festzustellen.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung:

Haupt-  
Antrag: Genehmigung der Förderungs- und Subventionsansuchen der Kulturvereine für das Jahr 2019 laut Antrag des Ausschusses für Kunst/Kultur/Kultus in der Höhe von € 47.000,00 an La Guitarra esencial, Kunstverein Kunstradln in Millstatt, Art Space Stift Millstatt, Forum Kunst, Musikwochen Millstatt, Verein Stiftmuseum Millstatt, Verein kunst & co Millstatt, Jugendmusikkapelle Millstätterberg und Bürgermusik Millstatt.

Abstimmung: 19:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR<sup>in</sup> Glinz, EM Przyborski)

Der Vorsitzende bringt den Zusatzantrag von Herrn GR Franz Politzer zu Abstimmung.

Zusatzantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Bewilligungsschreiben für die Gewährung einer Förderung oder Subvention ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich die Gemeinde die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung vorbehält und dass der Förderungsempfänger der Überprüfung entsprechend den „Richtlinien der Marktgemeinde Millstatt zur Gewährung von Subventionen und Förderungen“ zustimmt. Ein Ausdruck dieser Richtlinien ist dem Schreiben hinzuzufügen.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR<sup>in</sup> Glinz)

## **TO-Punkt 20 – Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019 und des Kassenkredites 2019**

Voranschlag 2019 – Gesamtübersicht über die Einnahmen. Ordentlicher Haushalt (Beträge in Euro): 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung Voranschlag 2019 213.300,00. Voranschlag 2018 259.300,00. RA-Soll 2017 345.580,60. 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Voranschlag 2019 3.000,00. Voranschlag 2018 2.900,00. RA-Soll 2017 4.423,80. 2 Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft Voranschlag 2019 226.800,00. Voranschlag 2018 205.700,00. RA-Soll 2017 203.906,44. 3 Kunst, Kultur und Kultus Voranschlag 2019 66.100,00. Voranschlag 2018 118.000,00. RA-Soll 2017 74.038,24. 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung Voranschlag 2019 2.000,00. Voranschlag 2018 78.400,00. RA-Soll 9.710,05. 5 Gesundheit Voranschlag 2019 1.000,00. Voranschlag 2018 1.200,00. RA-Soll 2017 2.972,78. 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr Voranschlag 2019 47.200,00. Voranschlag 2018 122.300,00. RA-Soll 2017 116.911,40. 7 Wirtschaftsförderung Voranschlag 2019 26.200,00. Voranschlag 2018 30.200,00. RA-Soll 2017 63.496,94. 8 Dienstleistung Voranschlag 2019 2.059.900,00. Voranschlag 2018 2.196.700,00. RA-Soll 2017 2.211.282,25. 9 Finanzwirtschaft Voranschlag 2019 4.730.700,00. Voranschlag 2018 4.736.500,00. RA-Soll 2017 4.783.761,15. Summe Einnahmen Voranschlag 2019 7.382.000,00. Voranschlag 2018 7.746.000,00. RA-Soll 2017 7.816.083,65. Voranschlag 2019 – Gesamtübersicht über die Ausgaben. Ordentlicher Haushalt (Beträge in Euro): 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung Voranschlag 2019 1.030.500,00. Voranschlag 2018 1.177.700,00. RA-Soll 2017 1.090.416,43. 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Voranschlag 2019 97.000,00. Voranschlag 2018 107.600,00. RA-Soll 2017 111.179,02. 2 Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft Voranschlag 2019 768.800,00. Voranschlag 2018 764.700,00. RA-Soll 2017 722.708,13. 3 Kunst, Kultur und Kultus Voranschlag 2019 219.300,00. Voranschlag 2018 259.000,00. RA-Soll 2017 261.175,83. 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung Voranschlag 2019 1.011.600,00. Voranschlag 2018 946.300,00. RA-Soll 2017 922.170,53. 5 Gesundheit Voranschlag 2019 562.600,00. Voranschlag 2018 560.400,00. RA-Soll 2017 514.906,84. 6 Straßen- und Wasserbau Voranschlag 2019 179.800,00. Voranschlag 2018 275.800,00. RA-Soll 2017 276.570,16. 7 Wirtschaftsförderung Voranschlag 2019 575.700,00. Voranschlag 2018 581.500,00. RA-Soll 2017 633.982,99. 8 Dienstleistung Voranschlag 2019 2.571.700,00. Voranschlag 2018 2.687.300,00. RA-Soll 2017 2.741.017,51. 9 Finanzwirtschaft Voranschlag 2019 365.000,00. Voranschlag 2018 385.700,00. RA-Soll 2017 488.195,54. Summe Ausgaben Voranschlag 2019 7.382.000,00. Voranschlag 2018 7.746.000,00. RA-Soll 2017 7.762.322,98.

Voranschlag 2019 – Gesamtübersicht über die Einnahmen – außerordentlicher Haushalt (Beträge in Euro): 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung Voranschlag 2019 0,00. Voranschlag 2018 28.200,00. RA-Soll 2017 0,00. 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Voranschlag 2019 172.500,00. Voranschlag 2018 77.400,00. RA-Soll 2017 0,00. 2 Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft Voranschlag 2019 1.082.000,00. Voranschlag 2018 1.324.500,00. RA-Soll 2017 47.592,71. 3 Kunst, Kultur und Kultus Voranschlag 2019 11.000,00. Voranschlag 2018 85.600,00. RA-Soll 2017 35.700,00. 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung Voranschlag 2019 0,00. Voranschlag 2018 0,00. RA-Soll 2017 0,00. 5 Gesundheit Voranschlag 2019 0,00. Voranschlag 2018 0,00. RA-Soll 2017 0,00. 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr Voranschlag 2019 96.400,00. Voranschlag 2018 323.800,00. RA-Soll 2017 395.652,94. 7 Wirtschaftsförderung Voranschlag 2019 0,00. Voranschlag 2018 0,00. RA-Soll 2017 0,00. 8 Dienstleistung Voranschlag 2019 542.800,00.

Voranschlag 2018 1.529.000,00. RA-Soll 2017 614.259,09. 9 Finanzwirtschaft Voranschlag 2019 0,00. Voranschlag 2018 0,00. RA-Soll 2017 0,00. Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt Voranschlag 2019 2.054.500,00. Voranschlag 2018 3.368.500,00. RA-Soll 2017 1.093.204,74.

Voranschlag 2019 – Gesamtübersicht über die Ausgaben – außerordentlicher Haushalt (Beträge in Euro): 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung Voranschlag 2019 0,00. Voranschlag 2018 0,00. RA-Soll 2017 43.200,00. 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Voranschlag 2019 172.500,00. Voranschlag 2018 77.400,00. RA-Soll 2017 0,00. 2 Unterricht, Erziehung, Sport, Wissenschaft Voranschlag 2019 1.300.000,00. Voranschlag 2018 2.158.800,00. RA-Soll 2017 73.462,30. 3 Kunst, Kultur und Kultus Voranschlag 2019 49.200,00. Voranschlag 2018 60.300,00. RA-Soll 2017 170.566,85. 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung Voranschlag 2019 0,00. Voranschlag 2018 0,00. RA-Soll 2017 0,00. 5 Gesundheit Voranschlag 2019 0,00. Voranschlag 2018 0,00. RA-Soll 2017 0,00. 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr Voranschlag 2019 102.000,00. Voranschlag 2018 243.300,00. RA-Soll 2017 494.057,83. 7 Wirtschaftsförderung Voranschlag 2019 0,00. Voranschlag 2018 0,00. RA-Soll 2017 0,00. 8 Dienstleistung Voranschlag 2019 430.800,00. Voranschlag 2018 1.477.800,00. RA-Soll 2017 855.533,23. 9 Finanzwirtschaft Voranschlag 2019 0,00. Voranschlag 2018 0,00. RA-Soll 2017 0,00. Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt Voranschlag 2019 2.054.500,00. Voranschlag 2018 4.017.600,00. RA-Soll 2017 1.636.820,21.

Antrag: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019 mit den dazugehörigen Beilagen sowie den mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GV Hofer)

Antrag: Genehmigung des Kassenkredites für das Jahr 2019 in der Höhe von 1.230.000 Euro (= ein Sechstel der veranschlagten Einnahme des ordentlichen Haushaltes.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GV Hofer)

## **TO-Punkt 21 – Genehmigung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2019**

E-Mail vom Gemeinde-Servicezentrum vom 19.10.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, anbei der angepasste Personalstand als auch die Muster-Verordnung zu Ihrer Verwendung. Bei Fragen sind wir gerne für Sie erreichbar. Liebe Grüße Magdalena Hinterreither.

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2019 beschlossen wird. Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID3	57
100	-	C	V	AK-RSB3	30
100	-	P5	III	TH-RP2	18
75	-	B	VI	AK-FB1A	45
100	-	D	IV	KU-KB1	30
100	-	D	IV	AK-SSB1	33
100	-	C	V	KU-KBER3	45
100	-			TH-FT2	45
50	-	D	IV	AK-SSB1	33
100	-	C	V	KU-KB3	36
81,25	-	K		EP-PL1	42
81,25	-	K		EP-PFK2	39
81,25	-	K		EP-PFK2	39
100	-	P3	III	EP-PK2	27
75	-	P3	III	EP-PK2	27
87,5	befristet	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P5	III	TH-RP2	18
90	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P1	IV	TH-FA1	39
100	-	P1	IV	TH-HFK3	33
100	-	P2	IV	TH-HFK2	30
100	-	P2	IV	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK1	27
100	-	P3	III	TH-HFK2	30



100	-	P1	III	TH-HFK3	33
-----	---	----	-----	---------	----

## § 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2019. in Kraft.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 22.10.2018 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Herrn Mag. Kurt Cottogni, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Betreff: Stellenplan 2019. Sehr geehrter Herr Mag. Kurt Cottogni! Das Gemeinde-Servicezentrum hat der Marktgemeinde Millstatt am See am 19.10.2018 den Entwurf des Stellenplanes 2019 (Personalstand 2019) mit dem Vermerk geprüft durch das Gemeinde-Servicezentrum am 19.10.2018 übermittelt. Die Marktgemeinde leitet Ihnen den geprüften Entwurf und den Verordnungsentwurf durch Durchsicht und Freigabe weiter. Der Stellenplan 2019 soll vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2018 genehmigt werden. Der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Unterabteilung wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 13.11.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Stellenplan 2019 – aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme. Sehr geehrte Damen und Herren! Der übermittelte Stellenplanentwurf vom 19.10.2018, betreffend die Festlegung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2019 wird aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen. Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten- Verordnung wurde seitens der Gemeinde-Servicezentrums mit 12.11.2018 bestätigt. Für die Kärntner Landesregierung Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig.

Antrag:                      Genehmigung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2019.

Abstimmung:              22:0

### **TO-Punkt 22 – Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Ansuchen um Verlängerung des Pachtvertrages für den Parkplatz Millstatt West und die öffentliche WC Anlage**

E-Mail der Millstätter Bäderbetriebe GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 334, 9872 Millstatt am See, vom 14.10.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See: Sehr geehrter Herr AL Joham, ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass der zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See (Verpächter) und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH (Pächter) abgeschlossene Pachtvertrag über die Nutzung bzw. den Betrieb des Parkplatzes West und der öffentlichen WC-Anlage mit 31.12.2018 abläuft. Die MBB ersucht um Verlängerung bzw. Neuabschluss des gegenständlichen Pachtvertrages zu den bestehenden Konditionen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Mit besten Grüßen aus Millstatt am See Alexander Thoma MBA, Geschäftsführer.

Pachtvertrag abgeschlossen zwischen 1. Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt, als Verpächterin einerseits und 2. Millstätter Bäderbetriebe GmbH, FN 141011w, Kaiser Franz Josef Straße 334, 9872 Millstatt, als Pächterin andererseits wie folgt:

Die Marktgemeinde Millstatt ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 21/27 in EZ 668, GB 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal/Drau mit einem Flächenausmaß von 1.756 m<sup>2</sup>. Auf diesem Grundstück befindet sich der Parkplatz Millstatt West.

Unmittelbar im Anschluss an den gegenständlichen Parkplatz Millstatt West befindet sich das Grundstück 3/9 in EZ 600, GB 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal/Drau, welches ebenfalls im Eigentum der Marktgemeinde Millstatt ist und auf welchem die Millstätter Bäderbetriebe GmbH ihre Anlagen betreibt und auch eine öffentliche WC-Anlage errichtet ist.

Gegenständlich ist hier das Grundstück 21/27 (Parkplatz Millstatt West samt oben angeführter WC-Anlage).

Die Marktgemeinde Millstatt verpachtet und übergibt und die Millstätter Bäderbetriebe GmbH pachtet und übernimmt das Grundstück 21/27 zum Betrieb als Parkplatz sowie die auf dem Grundstück 3/9 befindliche öffentliche WC-Anlage für die Dauer von 3 Jahren. Pachtbeginn ist somit 1.1.2016, Pachtende 31.12.2018, ohne dass es einer Kündigung dieses Pachtvertrages bedarf.

Die Millstätter Bäderbetriebe GmbH ist berechtigt, den Parkplatz und die öffentlichen Toiletanlagen auf eigene Rechnung zu bewirtschaften. Als Gegenleistung verpflichtet sich die Millstätter Bäderbetriebe GmbH, sämtliche Betriebskosten, welche mit der Bewirtschaftung der öffentlichen Toiletanlagen im Zusammenhang stehen (Wasser, Kanal, Strom, Papier- und Handtuchrollen, Reinigung) auf Dauer des Pachtverhältnisses zu übernehmen.

Die Millstätter Bäderbetriebe GmbH verpflichtet sich hinsichtlich der Pachtgegenstände eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und während der Vertragsdauer aufrecht zu halten.

Die Millstätter Bäderbetriebe GmbH verpflichtet sich die Pachtgegenstände während der Vertragsdauer instand zu halten.

Die Marktgemeinde Millstatt verpflichtet sich den Winterdienst (Schneeräumung, Eisfreihaltung, Streuung) am gegenständlichen Parkplatz Millstatt West durchzuführen und die Pflichten gemäß § 93 Abs. 1 StVO zu übernehmen.

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Millstatt vom 17.12.2015 zugrunde.

Antrag: Genehmigung der Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Millstätter Bäderbetriebe GmbH für den Parkplatz Millstatt West und die öffentliche WC Anlage für die Dauer von 10 Jahren mit einer jährlichen Kündigungsfrist.

Abstimmung: 22:0

Herr GR Dertnig verlässt den Sitzungssaal.

**TO-Punkt 23 – Gemeindevorstand – Antrag auf Genehmigung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Ronald Humitsch vom 2.7.2018, GZ 3782/17, mit Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und des Tauschvertrages**

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 11.4.2018, TO-Punkt 25: Den Grundtausch zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Herrn Franz Moser mit Ablöse einer Differenzfläche von 166 m<sup>2</sup> zum Quadratmeterpreis von € 4,- sowie die Teilung der Vermessungskosten zu genehmigen.

Schreiben von Herrn Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau, vom 23.7.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Weg Kleindombra / „Klieber“. Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Teilungsurkunde zur Einreichung beim Vermessungsamt auf Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Nicht vergessen auf die Abtretung von Grundstück Nr. 686 (Ö.G.) an Moser Franz. Dieses Grundstück ist in der Urkunde nicht extra angeführt, da von der Teilung nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. Ronald Humitsch.

Das Grundstück 686 der KG 73209 Millstatt im Ausmaß von 619 m<sup>2</sup> soll zur Gänze an Herrn Franz Moser abgetreten werden, ist aber nicht Bestandteil der Vermessungsurkunde von DI Ronald Humitsch vom 2.7.2018, GZ: 3782/17. Für die grundbücherliche Durchführung ist daher ein Vertrag (Notar Mag. Johannes Fitzek) zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Herrn Franz Moser erforderlich.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 27.8.2018 an Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt am See. Betreff: Franz Moser – Zuschreibung aus dem öffentlichen Gut. Sehr geehrter Herr Notar Mag. Johannes Fitzek! Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.4.2018 unter Tagesordnungspunkt 25 (Vizebürgermeister Albert Burgstaller – Antrag auf Genehmigung des Grundtauses zwischen Herrn Franz Moser vlg. Klieber und dem öffentlichen Gut) nachstehenden Beschluss gefasst: Den Grundtausch zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Herrn Franz Moser mit Ablöse der Differenzfläche von 166 m<sup>2</sup> zum Quadratmeterpreis von € 4,- sowie die Teilung der Vermessungskosten zu genehmigen. Mit Schreiben vom 23.7.2018 hat Herr Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau, der Marktgemeinde die Vermessungsurkunde GZ: 3782/17 zum Betreff: Weg Kleindombra / Klieber übermittelt und ausgeführt:

Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Teilungsurkunde zur Einreichung beim Vermessungsamt auf Durchführung nach § 15 LTG. Nicht vergessen auf die Abtretung von Gst. Nr. 686 (Ö.G.) an Moser Franz. Dieses Grundstück ist in der Urkunde nicht extra angeführt, da von der Teilung nicht betroffen. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 22.8.2018 unter Tagesordnungspunkt 6 (Genehmigung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Ronald Humitsch vom 2.7.2018, GZ: 3782/17 und Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes) befasst und beschlossen:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Ronald Humitsch vom 2.7.2018, GZ: 3782/17 mit Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu genehmigen und Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek zur Erstellung eines Abtretungsvertrages der Parzelle 686 der KG Millstatt vom öffentlichen Gut an Herrn Franz Moser für die grundbücherliche Durchführung zu beauftragen. Mit der Bitte um Erstellung eines Abtretungsvertrages verbleibt für den Gemeindevorstand der Bürgermeister DI Johann Schuster.

E-Mail von Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek an die Marktgemeinde Millstatt am See vom 2.10.2018. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, im Sinne der mir übermittelten Unterlagen übermittle ich den Entwurf eines Tauschvertrages vorweg zur Durchsicht und weiteren Verwendung. Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise, insbesondere zur Festsetzung eines Termins für die Unterfertigung der Urkunde, mögen Sie sich wiederum mit meinem Notariat in Verbindung setzen. Ansonsten stehe ich auch gerne telefonisch zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Mag. Johannes Fitzek.

Tauschvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, 9872 Millstatt am See, Marktplatz 8, einerseits, und Herrn Franz Moser, geboren 6.3.1957, 9872 Millstatt am See, Kleindombra 9, andererseits, wie folgt:

1.)

#### GRUNDBUCHSTAND und RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist bücherliche Alleineigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft EZ 668 KG 73209 Millstatt zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke 679/2 Landw(30) Gärten(10) Sonst(10) und 686 Baufl.(10) Sonst(10) je KG Millstatt gehören.

Herr Franz Moser ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 92 KG 73209 Millstatt zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke 324/1 Landw(10), 328/1 Landw(10) und 331 Landw(10) Sonst(10) je KG Millstatt gehören.

2.)

#### TAUSCHVEREINBARUNG

Es wird zwischen den Parteien getauscht wie folgt:

- a) Herr Franz Moser überläßt hiermit und übergibt das in der Vermessungsurkunde vom 2.7.2018, GZ 3782/17 des DI. Ronald Humitsch, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, ausgewiesene Trennstück "1" im Ausmaß von 82 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 328/1 KG Millstatt, das Trennstück "2" im Ausmaß von 357 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 331 KG Millstatt sowie das Trennstück "3" im Ausmaß von 23 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 324/1 KG Millstatt je der Liegenschaft EZ 92 KG 73209 Millstatt in dem Zustande wie sich dieses heute befindet, samt allem mit dem Tauschobjekt verbundenen Rechten, Pflichten, Zubehör und Zugehör, nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes an die Marktgemeinde Millstatt und diese übernimmt die vorzitierten Trennstücke in ihren Besitz und in ihr Alleineigentum.

- b) Im Gegenzug tauscht und übergibt die Marktgemeinde Millstatt das in der vorgenannten Vermessungsurkunde GZ 3782/17 des DI. Ronald Humitsch ausgewiesene Trennstück "4" im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 679/2 KG Millstatt sowie das Grundstück 686 KG Millstatt im unverbürgten Katasterausmaß von 619 m<sup>2</sup> je der Liegenschaft EZ 668 KG 73209 Millstatt in dem Zustande wie sich dieses heute befindet, samt allem mit dem Tauschobjekt verbundenen Rechten, Pflichten, Zubehör und Zugehör, nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und Besitzrechtes an Herrn Franz Moser und dieser übernimmt die vorzitierten Grundflächen in seinen Besitz und in sein Alleineigentum.

3.)

#### WERTFESTSTELLUNG UND AUFZAHLUNG

Die Tauschobjekte werden von den Parteien einvernehmlich mit € 4,- / pro m<sup>2</sup> bewertet und überträgt sohin die Marktgemeinde Millstatt am See 628 m<sup>2</sup> im Wert von € 2.512,- (Euro zweitausendfünfhundertzwoölf) an Herrn Franz Moser und überträgt Herr Franz Moser an die Marktgemeinde Millstatt am See 462 m<sup>2</sup> im Wert von € 1.848,- (Euro eintausendachthundertachtundvierzig).

Es ergibt sich somit eine Flächendifferenz von 166 m<sup>2</sup> und sohin eine Tauschaufzahlung von € 664,- (*Euro sechshundertvierundsechzig*) zu Gunsten der Marktgemeinde Millstatt am See und verpflichtet sich Herr Franz Moser, die volle Tauschaufzahlung binnen vierzehn Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung auf ein von der Marktgemeinde Millstatt noch bekanntzugebendes Konto zur Überweisung zu bringen.

Auf eine grundbücherliche oder sonstige Sicherstellung, zwischenzeitige Verzinsung oder Wertsicherung dieser Tauschaufzahlung wird einvernehmlich verzichtet.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 6 % Verzugszinsen per anno vereinbart.

Dem Grundbuch gegenüber ist die Bezahlung des Tauschaufzahlungsbetrages nicht nachzuweisen, da dies auch nicht Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes ist.

Im Innenverhältnis wird jedoch dem Urkundenverfasser der Auftrag erteilt, dieses Rechtsgeschäft erst nach Bezahlung obigen Aufzahlungsbetrages durchzuführen.

4.)

#### RECHTSWIRKSAMKEIT

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übertragung von Gefahr, Last und Vorteil auf den jeweiligen Erwerber gilt mit allseitiger Vertragsunterfertigung vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigungen bzw. Bestätigungen als vollzogen.

Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1.) zitierte Vermessungsurkunde des DI. Ronald Humitsch seitens der Marktgemeinde Millstatt am See mit Gemeinderatsitzung vom 22.8.2018 genehmigt wurde. Auf die Erwirkung eines grundbücherlichen Ranganmerknungsbeschlusses wird wechselseitig trotz Rechtsbelehrung verzichtet

5.)

#### GEWÄHRLEISTUNG

Die Parteien haften mit Ausnahme allfälliger Leitungsrechte lediglich für die darüber hinausgehende bücherliche Lastenfreiheit der Vertragsobjekte und wird im übrigen wechselseitig jedwede weitere Gewährleistung ausgeschlossen.

Den Parteien sind die Vertragsobjekte in der Natur und auch der Grundbuchsstand genau bekannt und erklären die Parteien in Kenntnis des aktuellen Flächenwidmungsplanes zu sein.

6.)

### GRUNDBUCHSHANDLUNGEN

Die Parteien, bewilligen auch über einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlungen:

- I) die Durchführung des Teilungsplanes gemäß Vermessungsurkunde des DI. Ronald Humitsch vom 2.7.2018, GZ 3782/17,
- II) in EZ 92 KG 73209 Millstatt
- die Teilung des Grundstückes 324/1 KG Millstatt in dieses und das Trennstück "3" im Ausmaß von 23 m<sup>2</sup>,
  - die Teilung des Grundstückes 328/1 KG Millstatt in dieses und das Trennstück "1" im Ausmaß von 82 m<sup>2</sup>,
  - die Teilung des Grundstückes 331 KG Millstatt in dieses und das Trennstück "2" im Ausmaß von 357 m<sup>2</sup>,
  - die Abschreibung des Trennstückes "1" im Ausmaß von 82 m<sup>2</sup> des Grundstückes 328/1 KG Millstatt, des Trennstückes "2" im Ausmaß von 357 m<sup>2</sup> des Grundstückes 331 KG Millstatt sowie des Trennstückes "3" im Ausmaß von 23 m<sup>2</sup> des Grundstückes 324/1 KG Millstatt und die Einverleibung des Eigentumsrechtes daran für die Marktgemeinde Millstatt-Öffentliches Gut durch Zuschreibung dieser Trennstücke zu deren Liegenschaft EZ 668 KG 73209 Millstatt unter gleichzeitiger Einbeziehung mit dem Grundstück 679/2,
- III) in EZ 668 KG 73209 Millstatt
- die Teilung des Grundstückes 679/2 KG Millstatt in dieses und das Trennstück "4" im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup>,
  - die Abschreibung des Trennstückes "4" im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> des Grundstückes 679/2 KG Millstatt und die Einverleibung des Eigentumsrechtes daran für *Franz Moser, geboren 6.3.1957*, durch Zuschreibung dieses Trennstückes zur EZ 92 KG 73209 Millstatt unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 324/1.
  - die Abschreibung des Grundstückes 686 KG Millstatt und die Einverleibung des Eigentumsrechtes daran für *Franz Moser, geboren 6.3.1957*, durch Zuschreibung dieses Grundstückes zur EZ 92 KG 73209 Millstatt unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 324/1 KG Millstatt.

Die Parteien behalten sich vor, hinsichtlich der Vermessungsurkunde des DI. Ronald Humitsch vom 2.7.2018, GZ 3782/17, eine Durchführung gemäß § 15 LTG beim zuständigen Vermessungsamt zu beantragen.

7.)

### KOSTEN und GEBÜHREN

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages samt Vermessung verbundenen Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

Die jeweils anfallende Grunderwerbsteuer hat die jeweils erwerbende Partei sowie die jeweils anfallende Immobilienertragsteuer die jeweils veräußernde Partei zu tragen.

Die Parteien sind in Kenntnis, dass gemäß § 4 (3) GREStG beim Grundstückstausch zwei der Steuer unterliegende Erwerbsvorgänge vorliegen.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer sind die Verkehrswerte der getauschten Flächen zuzüglich einer allfälligen Aufzahlung.

Bemessungsgrundlage hinsichtlich der Immobilienertragsteuer ist der Wert des hingegebenen Grundstückes.

Die Kosten der Lastenfreistellung hinsichtlich der Trennstücke "1", "2" und "3" sind zur Gänze durch Herrn Franz Moser zu bezahlen.

Darüberhinaus sind die Parteien in Kenntnis, dass der Urkundenverfasser nicht über steuerrechtliche Folgen belehren kann und wird diesbezüglich von ihm keinerlei Haftung übernommen.

8.)

#### SONSTIGES

Die Parteien erklären, Inländer im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetzes zu sein.

Antrag: Genehmigung der Vermessungsurkunde des Herrn DI Ronald Humitsch vom 2.7.2018, GZ 3782/17 mit Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes und Genehmigung des Tauschvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Herrn Franz Moser.

Abstimmung: 20:1 (Gegenstimme: GV Hofer)

#### **TO-Punkt 24 – Christian Lagger – Ansuchen um Verlängerung des Mietvertrages für die Gemeindewohnung im Wohnhaus Überfuhrgasse 43**

Ansuchen von Herrn Christian Lagger, Überfuhrgasse 43, 9872 Millstatt am See, vom 28.9.2018. Ansuchen um Verlängerung des Mietvertrages bis zum 31.12.2024. Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Schuster, lieber Hans! Mein Mietvertrag mit der Marktgemeinde Millstatt am See für die Wohnung in der Überfuhrgasse 43 läuft am 31.12.2018 aus. Aus diesem Grund ersuche ich um Verlängerung des Mietvertrages bis zum 31.12.2024. Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich mit freundlichem Gruß Christian Lagger.

Antrag: Genehmigung der Verlängerung des Mietvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Herrn Christian Lagger für die Gemeindewohnung im Wohnhaus Überfuhrgasse 43 für die Dauer von 3 Jahren.

Abstimmung: 22:0

#### **TO-Punkt 25 – Genehmigung des Nachtrages zum Benützungsvertrag mit Pfarrpfründe Millstatt betreffend Parkraum Aribonenstraße**

Nachtrag zum Benützungsvertrag vom 28.7.1999 abgeschlossen zwischen der Pfarrpfründe Millstatt, vertreten durch den hochwürdigen Herrn Provisor P. Slawomir Czulak SCJ und eines zeichnungsberechtigten Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen, einerseits und der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dipl.-Ing. Johann Schuster und zwei Mitglieder des Gemeinderates, andererseits wie folgt:

- I. Vereinbart wird, dass ein Grundstreifen von ca. 6 Meter (drei PKW-Stellplätze) vor dem nördlichen Einfahrtstor zum Pfarrgarten ab sofort der Pfarre zur alleinigen Nutzung überlassen wird.  
Entsprechende Hinweistafeln werden auf Kosten der Pfarre angebracht.
- II. Alle übrigen Bestimmungen des Benützungsvertrages vom 28.7.1999 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

- III. Dieser Nachtrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat.
- IV. Dieser Nachtrag wird in einer Urschrift errichtet, die für das Bischöfliche Gurker Ordinariat bestimmt ist. Die Vertragsparteien erhalten eine Kopie.

Antrag: Genehmigung des Nachtrages zum Benützungsvertrag zwischen der Pfarrpfünde Millstatt und der Marktgemeinde Millstatt am See betreffend den Parkraum in der Aribonenstraße.

Abstimmung: 22:0

### **TO-Punkt 26 – Genehmigung der Kosten für den Ortswanderweg**

Protokollauszug aus der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.9.2018, Tourismusverband Millstatt am See – Präsentation Ortswanderweg. Herr Obmann Mag. Peter Sichrowsky erläutert anhand des Antrages an die Marktgemeinde Millstatt am See das geplante Projekt „Ortswanderweg“. Betrifft: Wanderdorf-Zertifizierung mit dem Wandergütesiegel. Für den Tourismus und die Bevölkerung der Region Millstätter See mit seinen zwei Bergsport affinen Vereinen (Alpenverein und Naturfreunde) hat das Wandern eine hohe Bedeutung und der Millstätter Berg mit seiner sonnigen Lage, den Wegen und Hütten sehr gute Möglichkeiten und Voraussetzungen. Die beliebtesten Etappe am international beachteten Alpe-Adria Trail ist die Wanderung über den Millstätter Berg, Kärntens beliebtestes Fotomotiv das Granattor mit dem Millstätter See. Die Region Millstätter See ist über die MTG und örtlichen TVBs Mitglied bei den Wanderdörfern und strebt das österreichische Wandergütesiegel an. Voraussetzung dazu ist es, dass neben touristischen Betrieben auch die einzelnen Ortschaften Millstatt, Seeboden und Döbriach diverse Maßnahmen umsetzen und als Wanderdorf zertifiziert werden. Seeboden, Döbriach und die notwendigen Betriebe haben diese Zertifizierung bereits erfolgreich abgeschlossen, der Ort Millstatt nach 2 Jahren Zertifizierungsprozess noch nicht. Um diverse notwendige Maßnahmen (beispielsweise Ergänzung bei der Beschilderung, Auswechslung von bestimmten defekten Parkbänken an bestehenden Wanderwegen (Almwege, Schluchtweg, Plateauwege) sowie die Schaffung eines Ortswanderweges umsetzen zu können, bedarf es der rechtlichen Zustimmung und Unterstützung der Gemeinde. Hiermit stellt der TVB an den Gemeinderat den Antrag, den TVB bei der Umsetzung dieser Maßnahmen insofern zu unterstützen, dass die Gemeinde Millstatt am See diesem Vorhaben positiv gegenübersteht und einen Ansprechpartner benennt bzw. das Pouvoir erteilt, in dieser Sache gemeinsam mit dem TVB Millstatt zu handeln, Entscheidung zu treffen und den Bauhof für die rasche Umsetzung heranzuziehen. Bezüglich der entstehenden Kosten schlägt der TVB Millstatt wie folgt vor: Sachleistungen (Wanderstartplatz, Beschilderung) in einer Höhe von rund EUR 20.000 werden vom TVB Millstatt übernommen. Unterstützende Bauhofleistungen, die nicht dem Infrastrukturbeitrag zuzuordnen sind, werden in einer Höhe von maximal EUR 8.000 von der Gemeinde Millstatt übernommen, darüber hinaus gehende Bauhofleistungen vom TVB Millstatt. Das Ziel ist es, die Zertifizierung bis Frühjahr 2019 abzuschließen. Den beiden Obmännern der örtlichen Bergsport Vereine (Alpenverein Millstatt und Naturfreunde Millstatt) wurde dieses Vorhaben präsentiert. Sie bestätigen die Bedeutung dieses Projektes auch für die einheimische Bevölkerung und unterstützen diesen Antrag des TVB Millstatt an den Gemeinderat.



Mit freundlichen Grüßen Mag. Peter Sichrowsky (TVB Millstatt) mit Unterstützung von Kurt Gasser (Obmann ÖAV Sektion Millstatt) und Kurt Zlanabitnig (Obmann Naturfreunde Millstatt).

Antrag: Genehmigung der anteiligen Kosten für den Ortswanderweg in der Höhe von 8.000 Euro.

Abstimmung: 21:1 (Enthaltung: EM Przyborski)

### **TO-Punkt 27 – Viehzuchtgenossenschaft Millstättersee – Ansuchen um Vertragsverlängerung des Vertrages über die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren**

Schreiben der Viehzuchtgenossenschaft Millstättersee reg. Gen.m.b.H, Obmann Johann Rieser, Sappl 3, 9872 Millstatt am See, vom 3.9.2018. Betreff: Vertrag über die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren – Ansuchen um Vertragsverlängerung. Der zwischen der Marktgemeinde Millstatt und der Viehzuchtgenossenschaft Millstättersee bestehende Vertrag über die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren ist mit 31.12.2018 befristet. Die Viehzuchtgenossenschaft ersucht um die Verlängerung des Vertrages um mindestens weitere 5 Jahre (das ist der 31.12.2023). Es wird gebeten, den Förderungsbetrag von € 3,700,- weiterhin auszubezahlen. Dieser Förderungsbetrag ermöglicht es, bei sparsamster Wirtschaftsführung, die für eine geordnete Viehzucht entsprechenden Zuchtstiere anzuschaffen und zu halten. In der Hoffnung auf eine positive Erledigung dieses Ansuchens zeichnet mit freundlichen Grüßen für die Viehzuchtgenossenschaft Millstättersee der Obmann Johann Rieser.

Antrag: Genehmigung der Verlängerung des bestehenden Vertrages über die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der Viehzuchtgenossenschaft Millstättersee bis zum 31.12.2023.

Abstimmung: 22:0

### **TO-Punkt 28 – Genehmigung der Verordnung mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung – Valorisierung)**

E-Mail vom Wasserverband Millstätter See, Gritschacher Straße 4, 9871 Seeboden am Millstätter See, vom 28.11.2018 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrte Damen und Herren, anbei die nunmehr mit Fr. Dr.<sup>in</sup> Krenn abgestimmte Kanalgebührenverordnung (das Muster haben Sie bereits erhalten, ergänzt um die Fälligkeitstermine. Ich ersuche, diese Musterverordnung 1:1 zu übernehmen (Ausnahme Ferndorf und Spittal) und ersuche Sie weiters, diese Verordnung bis spätestens 1. Quartal 2019 kundzumachen. Danke vorab und beste Grüße Mag. Franz Daborer, i. A. Claudia Eisl.

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 13. Dezember 2018, Zl.8510-KG-Vo/2018, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Marktgemeinde Millstatt am See eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Wasserverband Millstätter See).

### § 3

#### Kanalgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) eines Jahres in Kubikmetern mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

### § 4

#### Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %: ab dem 1. April 2019: **3,33** Euro.

### § 5

#### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## § 7

### Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juli, Oktober und Januar, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14. Dezember 2017, Zl. 8510-KG-Vo/2017, mit welcher die Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Antrag:                   Genehmigung der Verordnung mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung – Valorisierung).

Abstimmung:           22:0

### **TO-Punkt 29 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Absatz 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO**

Antrag von Herrn GR Franz Politzer, Fraktion SPÖ und Parteifreie, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, vom 13.12.2018. Antrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Vertretung der Gemeinde in der Ortsbildpflegekommission. Vorbemerkung: In der letzten Legislaturperiode ersetzte der damalige Obmann des Planungsausschusses Johann Schuster als Vertreter der Marktgemeinde den damaligen Bürgermeister, der auch die erste Instanz bei der Genehmigung von Bauanträgen darstellt. Er erschien als sinnwidrig, dass der Bürgermeister bei Auffassungsunterschieden mit dem Bauwerber ein Bauvorhaben gleichsam zum zweiten Mal beurteilt. Nun ist Johann Schuster selbst Bürgermeister und erste Instanz für Baubewilligungen, es ist also die gleiche Konstellation eingetreten, wie sie in der letzten Legislaturperiode abgestellt wurde.

Daher stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt möge beschließen, dass ein nicht in Bauverfahren bereits involvierter Gemeinderat als Vertreter der Marktgemeinde Millstatt in die Ortsbildpflegekommission entsandt wird. Begründung: Erkundigungen haben ergeben, dass es aus den in den Vorbemerkungen genannten Gründen völlig unüblich ist, dass ein Bürgermeister als erste Bauinstanz als Vertreter der Gemeinde in der Ortsbildpflegekommission entsandt wird.

Der Vorsitzende weist den selbstständigen Antrag von Herrn GR Franz Politzer dem Gemeindevorstand zu.

Antrag von Frau GR<sup>in</sup> Brigitte Glinz, Obermillstatt 143/1, 9872 Millstatt am See, vom 13.12.2018. Antrag nach § 41 K-AGO. Gemeinderätin Brigitte Glinz stellt gemäß § 41 der K-AGO nachstehenden Antrag mit Ersuchen der Gemeinderat möge beschließen: Dass endlich der einstimmig gefasste GR-Beschluss vom 21.12.2004 lt. § 70 der K-AGO (der Bürgermeister hat für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes zu sorgen) zur Umsetzung gelangt. Begründung: Bereits in der vom Land Kärnten durchgeführten Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Millstatt am See (3-SP81-9/1-2016) und auch nachfolgend in der Folgeprüfung (03-SP81-9/4-2018) durch das Land Kärnten wird wie folgt auf diesen Umstand hingewiesen: In seiner Sitzung vom 21.12.2004 fasste der Gemeinderat der MG Millstatt folgenden einstimmigen Beschluss: „Die auf den Konten Strandbad Dellach und Camping Pesenthein vorhandenen Soll-Bestände werden in Darlehenskonten umgewandelt und erfolgt aus den Betrieben Dellach eine jährliche Rückzahlungsrate von € 12.000,00 sowie vom Camping Pesenthein eine jährliche Rate von € 82.000,00, welche bereits in den Wirtschaftsplänen 2005 vorgesehen sind. Die derzeitigen jährlichen Kreditraten (lt. JR 2015) belaufen sich für den Campingplatz auf € 72.202,18 sowie für das Strandbad Dellach auf € 8.963,67 und werden ebenfalls – entgegen dem Gemeinderatsbeschluss vom 31.12.2004 – von der Marktgemeinde Millstatt getragen. Folgeprüfung der Marktgemeinde Millstatt am See, 03-SP81-9/4-2018: Durch die Ausgaben im Zusammenhang mit der MBB GmbH (Abdeckung Altschulden, Errichtungskosten, Verlustabdeckung laufender Betrieb, Refinanzierungskosten der Darlehen für Campingplatz Pesenthein und Strandbad Dellach) ist die finanzielle Situation im ordentlichen Haushalt äußerst angespannt und kaum mehr ein finanzieller Freiraum (Ausschöpfung des BZ-Rahmens bis zum Jahr 2019) gegeben. Es ist unverständlich, dass die Marktgemeinde Millstatt am See es immer noch verabsäumt sich in dieser angespannten Finanzlage trotz eines rechtsgültigen Gemeinderatsbeschlusses etwas mehr Handlungsspielraum zu verschaffen: Laufzeit Kredit Pesenthein bis 2028, Laufzeit Kredit Dellach bis 2017 mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtbetrag von € 80.000,00, das ergibt nach 9 bzw. 10 Jahren rund € 750.000,00.

Der Vorsitzende weist den selbstständigen Antrag von Frau GR<sup>in</sup> Brigitte Glinz dem Gemeindevorstand zu.

Antrag von Frau GR<sup>in</sup> Brigitte Glinz, Obermillstatt 143/1, 9872 Millstatt am See, vom 13.12.2018. Antrag nach § 41 K-AGO. Gemeinderätin Brigitte Glinz stellt gemäß § 41 der K-AGO nachstehenden Antrag mit Ersuchen der Gemeinderat möge beschließen: Dass noch auszuwählende Flächen in der Marktgemeinde Millstatt am See nach Vorgabe der beigefügten Unterlage als „Bienenwies`n“ / Bienenweiden ausgeführt werden.

Eine gute Möglichkeit wären hier auch Böschungen (z. B. Bereich Klotzlände), welche ohnehin erschwert zu mähen sind. Begründung: Für blütenbestäubende Insekten gibt es im Sommer immer weniger Nahrung, doch diese ist essentiell für die Entwicklung des Nachwuchses im Winter. Nicht zuletzt auch wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Grünflächen (Minimum 3-maliges Mähen zur Siloballenproduktion, keine Heuproduktion mehr, welche ein Blühen der Wiesen ermöglicht), sowie zunehmende Verbauung und Flächenversiegelung. Für das genannte Projekt haben sich Land Kärnten, Kärntner Gemeindebund, Maschinenring Kärnten, Landesverband der Imker Kärnten und die Kärntner Saatbau Genossenschaft zusammengeschlossen. Landesrat Daniel Fellner setzt hier besonders auf Initiativen der Kärntner Gemeinden und da der Bienenschutz auch der Landwirtschaft am Herzen liegt, ist auch Landesrat Martin Gruber mit dabei. Die Bedarfserhebung für genügend Saatgutmenge läuft bis 31. Jänner 2019. Die Teilnehmer erhalten eine offizielle „Bienenwies`n Plakette“ und die einzelnen Projekte werden ab dem Frühjahr 2019 online vorgestellt. Finanzierungsvorschlag: Ein Betrag ergibt sich aus dem zu erwartenden erheblich verringerten Mähaufwand des Bauhofes für die als Bienenwies`n gestalteten Flächen, da nur mehr 1 x im Jahr zu mähen ist, der Restbetrag wäre im Haushaltsnachtragsvoranschlag einzubauen.

Der Vorsitzende weist den selbstständigen Antrag von Frau GR<sup>in</sup> Brigitte Glinz dem Gemeindevorstand zu.

### **EW-TO – Genehmigung der Zweckbindung der freien BZ-Mittel im Rahmen 2018**

Aktenvermerk der Finanzverwaltung vom 13.12.2018. Heute hat Herr Revisor Mag. Kurt Cottogni in der Finanzverwaltung angerufen und mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Millstatt am See noch € 37.700,- an Bedarfszuweisungsmittel innerhalb des Rahmens für das Jahr 2018 frei hat. Er ersucht, in der heutigen Gemeinderatssitzung für diese freien BZ i.R. eine Zweckbindung zu beschließen, ansonsten verfallen diese. Ich habe ihm mitgeteilt, dass im Jahr 2019 der textliche Bebauungsplan überarbeitet werden muss und dafür € 20.000,- von den BZ i.R. 2018 benötigt werden. Die restlichen € 17.700,- könnten vorerst für die Abgangsdeckung der Schürpferallee Verwendung finden. Es ist notwendig, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt heute dahingehend einen Beschluss fasst, damit diese BZ-Mittel der Marktgemeinde Millstatt für das Jahr 2019 zur Verfügung stehen.

Antrag:                    Genehmigung der Zweckbindung der freien BZ-Mittel im Rahmen 2018 und zwar 20.000 Euro für die Erstellung des neuen textlichen Bebauungsplanes und 17.700 Euro als Abgangsdeckung für die Schürpferallee (R2b).

Abstimmung:            21:1 (Gegenstimme: GV Mag. Santner)

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Zuhörern und der Presse, diese verlassen den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22.05 Uhr.

Protokollführer:  
AL Ferdinand Joham

Vorsitzender:  
Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:  
GR Heribert Dertnig

Protokollunterfertigerin:  
GR Brigitte Glinz